

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

**Die Gothaer
Heim&Haus-Versicherung
(GHH 2019)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrags bilden die

- Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen (GHH 2019)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen gehen aus dem Versicherungsschein hervor.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Sofern wir in den Versicherungsunterlagen den Begriff „Beitrag“ verwenden, wird dieser gleichlautend für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Leistungen der Gothaer Heim&Haus im Überblick	8
Kurzübersicht zu den Heim&Haus-Versicherungsbedingungen	17
Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen	18
Anhang	
Erläuterungen zu Wertschutzbehältnissen	83
Informationen zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket	84
Informationen zu Ihren Extra-Services	85

Multirisikoversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

ROLAND Rechtsschutz-Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Heim&Haus

Dieses Informationsblatt gibt einen kurzen Überblick über die Gothaer Heim&Haus. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen für die Gothaer Heim&Haus**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Es handelt sich um eine umfassende Absicherung in einem Versicherungsvertrag. Dieser Vertrag schützt Sie

- vor den finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus
- vor den finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem Hausrat
- gegen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens
- bei der Durchsetzung Ihrer privaten Rechtsschutzinteressen



Was ist versichert?

- ✓ Ihr Einfamilienhaus und Ihr Hausrat sind versichert gegen Schäden durch Brand, Blitz, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus, Leitungswasser, Rohrbruch, Sturm, Hagel, mutwillige Beschädigung und Glasbruch sowie bei entsprechender besonderer Vereinbarung weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung inklusive Rückstau, Erdbeben).
- ✓ Schutz vor Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie geltend gemacht werden. Wir prüfen diese Ansprüche. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt und unberechtigte Ansprüche abgewehrt.
- ✓ Im Haftpflichtbereich besteht Versicherungsschutz gegen Risiken Ihres privaten Lebens, zum Beispiel
 - ✓ als Inhaber von Wohnungen oder Häusern
 - ✓ bei Mietsachschäden
 - ✓ bei Gebrauch von Fahrrädern
 - ✓ als Halter von zahmen Haustieren wie z. B. Katzen oder Hamster
 - ✓ bei Betriebspraktika oder fachpraktischem Unterricht
- ✓ Wir sorgen dafür, dass Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Ihr Wohngebäude und Ihren Hausrat versichern wir ohne Summenbegrenzung.
- ✓ für den Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich können Sie die Deckungssummen den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel

- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art, Luft- und Wasserfahrzeuge
- ✗ Haftpflichtansprüche und Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
- ✗ Rechtsschutzfälle aus dem Bereich der Planung, Finanzierung oder Errichtung von Gebäuden.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch

- ! vorsätzliche Handlungen
- ! Krieg
- ! Kernenergie



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für Haftpflichtansprüche gilt der Versicherungsschutz weltweit, für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen europaweit und mit Einschränkungen auch weltweit. Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Er ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend im Ausland befindet.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Geben Sie uns bitte die korrekte Wohnfläche Ihres Hauses in qm an.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Risikoumstände während der Vertragslaufzeit ändern, z. B. durch einen Umzug, Neu- oder Umbauten oder durch ein neues Risiko in der Haftpflichtversicherung
- In der kalten Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen und kontrollieren oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, im Haftpflichtbereich auch dann, wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. die Schadenkosten so gering wie möglich zu halten und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer
Versicherungsteuer-Nr.

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 21433
810/V90810004206

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Prof. Dr. Werner Görg
Thomas Bischof (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Harald Ingo Epple
Michael Kurtenbach
Oliver Schoeller

Postanschrift

50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Gesellschaftsangabe

ROLAND Rechtsschutz- Versicherung AG

Rechtsform
Registergericht und Registernummer

Risikoträger für die in Heim&Haus enthaltenen
Rechtsschutzinteressen

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 2164

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstand

Oliver Schoeller
Rainer Brune (Vorsitzender)
Marc Böhlhoff
Dr. Ulrich Eberhardt

Postanschrift

50664 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift

Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.
Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Versicherungsvorschlag genannt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• **Gothaer Beschwerde- management**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln

Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• **Versicherungs-Ombudsmann**

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrags **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Regelungen zu Wartezeiten entnehmen Sie bitte § 2 Nr. 2.

• Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abchnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abchnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlweise	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
• Folgebeitrag	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
• Ratenzahlung	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Leistungen der Gothaer Heim&Haus im Überblick

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Übersicht Versicherungswerte / Versicherungssummen / Deckungssummen		
Hausrat (ohne Wertsachen siehe hierzu weiter unten)	Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) ohne Summenbegrenzung	Antrag Versicherungsschein
Wohngebäude	ortsüblicher Neubauwert (Wiederherstellungskosten) ohne Summenbegrenzung	Antrag Versicherungsschein
Privathaftpflicht	50 Mio. EUR 20 Mio. EUR für Personenschäden	Antrag Versicherungsschein
Rechtsschutz	unbegrenzt	Antrag Versicherungsschein
Sachschutz		
Versicherte Gefahren Sachschutz		
Brand, Nutzwärmeschäden	●	§ 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 a)
Sengschäden	●	§ 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 a)
Blitz, Überspannungsschäden durch Blitz	●	§ 27 Nr. 1
Kurzschluss oder Stromschwankungen	○ im Elektronik Schutz	§ 27 Nr. 18 und § 28 Nr. 21
Explosion, Blindgänger, Implosion	●	§ 27 Nr. 1
Rauch und Ruß	●	§ 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 b)
Verpuffung, Überschallknall	●	§ 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 c)
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	●	§ 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 3
Anprall / Absturz von Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen	●	§ 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 2 a)
Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub und räuberische Erpressung	●	§ 27 Nr. 2 und § 28 Nr. 4 a) bis c)
Diebstahl	●	§ 27 Nr. 2 und
von Wäsche, Bekleidung von Gartenmöbeln und Gartengeräten von Spiel- und Sportgeräten ohne Fahrräder	● vom Versicherungsgrundstück	§ 28 Nr. 4 d)
von Fahrrädern	● Bis 3.000 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren	● Bis 5.000 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
von fest mit dem Einfamilienhaus verbundenen Sachen	● Bis 3.000 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
aus Patientenzimmern	● Wertsachen bis 500 EUR, elektronische, elektrische und optische Geräte bis 3.000 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
aus Kraftfahrzeugen oder Wassersportfahrzeugen (auch aus Dachboxen, Anhängern)	● Bis 3.000 EUR Ausschluss Wertsachen	§ 28 Nr. 4 d)
am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes	● Bis 3.000 EUR Wertsachen bis 500 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
aus verschlossenen Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen	● Wertsachen bis 3.000 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden	● Bis 5.000 EUR Wertsachen sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis max. 500 EUR	§ 28 Nr. 4 d)
von versichertem Hausrat außerhalb des Versicherungsgrundstücks (ohne Fahrräder, ohne Elektrogeräte)	● Bis 3.000 EUR Ausschluss Wertsachen	§ 28 Nr. 4 d)

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Trickdiebstahl und Diebstahl von Taschen	● Bis 3.000 EUR	§ 27 Nr. 2 und § 28 Nr. 4 d)
Leitungswasser-Schäden durch Austritt aus		§ 27 Nr. 3 und
Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung und den mit diesen verbundenen Schläuchen	●	§ 28 Nr. 5 a)
Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Sprinkleranlagen	●	§ 28 Nr. 5 c) bis e)
Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen, Wassersäulen	●	§ 28 Nr. 5 g)
im Gebäude verlaufenden Regenableitungsrohren	●	§ 28 Nr. 5 f)
undichten Fugen	●	§ 28 Nr. 5 i)
Hausratschäden durch Reinigungs- und Planschwasser	● bis 3.000 EUR	§ 28 Nr. 5 l)
Hausratschäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser	● bis 3.000 EUR	§ 28 Nr. 5 k)
Bruchschäden an		§ 27 Nr. 3 und
Gasleitungen	●	§ 28 Nr. 6 c)
Armaturen	●	§ 28 Nr. 6 d)
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung, Zisternen	●	§ 28 Nr. 6 a)
Innenliegenden Regenableitungsrohren	●	§ 28 Nr. 6 a)
Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	●	§ 28 Nr. 6 c)
Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die der Versorgung dienen auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks	●	§ 28 Nr. 6 c)
Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes	○ im Extra Schutz bis 10.000 EUR	§ 28 Nr. 6 c)
Sturm / Hagel	●	§ 27 Nr. 4 und
Hausratschäden auf dem Versicherungsgrundstück aufgrund Sturm/Hagel	●	§ 28 Nr. 7 b)
Schäden am Inhalt Kfz aufgrund Sturm/Hagel	●	§ 28 Nr. 7 b)
Witterungsbedingter Rückstau	○ wenn Elementar besonders vereinbart SB 10 % vom entschädigungspflichtigen Betrag, mind. 500, max. 5.000 EUR	§ 27 Nr. 7 und § 28 Nr. 10
Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	○ wenn Elementar besonders vereinbart SB 10 % vom entschädigungspflichtigen Betrag, mind. 500, max. 5.000 EUR, SB Erdbeben 5.000 EUR	§ 27 Nr. 7 bis 13 und § 28 Nr. 10 bis 16
Mutwillige Gebäudebeschädigung (auch Graffiti)	● Bis 10.000 EUR	§ 27 Nr. 5 und § 28 Nr. 8
Glasbruch	●	§ 27 Nr. 6 und § 28 Nr. 9
Allgefahren-Deckung für Anlagen erneuerbarer Energien (Leistung bis 20 kW/kWp)	○ Bis 50.000 EUR	§ 27 Nr. 14 und § 28 Nr. 17
Ertragsausfalldeckung für Photovoltaikanlagen	○ in Allrisk-Deckung enthalten	§ 27 Nr. 15 und § 28 Nr. 18
Unbenannte Gefahren für Hausrat	● Bis 5.000 EUR; 250 EUR SB	§ 27 Nr. 16 und 17 und § 28 Nr. 19 und 20
Im Extra Schutz auch für Wohngebäude	○ im Extra Schutz unbegrenzt; 250 EUR SB	
Unbenannte Gefahren für Ihre Smart Home-Anlage	○ im Smart Home Schutz	§ 27 Nr. 19 und § 28 Nr. 22
Vermögensschäden durch Kontenmissbrauch („Internetgefahren“)	○ im Extra Schutz bis 15.000 EUR, max. 3 Versicherungsfälle pro Jahr	§ 27 Nr. 17 und § 28 Nr. 20 b)

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Vermögensschäden durch Online-Einkäufe („Internetgefahren“)	○ im Extra Schutz bis 7.500 EUR, max. 3 Versicherungsfälle pro Jahr	§ 27 Nr. 17 und § 28 Nr. 20 c)
Besonderer Schutz Elektrogeräte (z. B. Sturz, Bedienungs-, Material-, Konstruktionsfehler, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte)	○ im Elektronik Schutz bis zur vereinbarten Summe SB: 10 % des entschädigungspflichtigen Betrags, mindestens 50 EUR	§ 27 Nr. 18 und § 28 Nr. 21
Kaskoschutz für Pedelecs inkl. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden sowie Akkuverschleiß	○ im E-Bike Schutz bis zur vereinbarten Summe	§ 27 Nr. 20 und § 28 Nr. 23
Versicherte Gefahren am Wohngebäude vor Bezugfertigkeit (z. B. Neubau)		
Beitragsfreie Rohbauversicherung	● bis 36 Monate	§ 29 Nr. 1 e) Antrag
Brand, Blitz, Explosion	● auch auf Baugrundstück befindliche Baustoffe und Bauteile	§ 29 Nr. 1 e)
Schäden durch Leitungswasser	● außer Frostschäden	§ 29 Nr. 1 e)
Schäden durch Sturm	● sofern alle Außenöffnungen verschlossen	§ 29 Nr. 1 e)
Schäden durch Glasbruch	● sofern Verglasungen eingesetzt	§ 29 Nr. 1 e)
Versicherte Sachen Sachschutz		
Wohngebäude inkl. Einliegerwohnung (im Versicherungsschein bezeichnet)	●	§ 29 Nr. 1 a)
Nebengebäude Grundfläche insgesamt max.	50 qm ○ im Extra Schutz 60 qm	Antrag und § 28 Nr. 20
Gebäudezubehör (im oder am Gebäude angebracht)	●	§ 29 Nr. 1 b)
Weiteres Zubehör, Grundstücksbestandteile	● abschließende Aufzählung, keine Pflanzen	§ 29 Nr. 1 c)
Ladestationen/Wallboxen für Elektro-Fahrzeuge auf dem Grundstück und in/an versicherten Garagen	●	§ 29 Nr. 1 c)
Technische, optische, akustische Sicherungs-/Überwachungsanlagen auf dem Grundstück	●	§ 29 Nr. 1 c)
Gewächshäuser bis 25 qm	● außer Gefahr Glasbruch	§ 29 Nr. 1 a)
Solarthermie-, Geothermie-, Sonstige Wärmepumpenanlagen	●	§ 29 Nr. 1 c)
Photovoltaikanlagen	○ Bis 50.000 EUR	§ 29 Nr. 1 c)
Eigene und fremde Sachen zur privaten Nutzung	●	§ 29 Nr. 2
Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge	●	§ 29 Nr. 2 b)
Wasserfahrzeuge (Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote)	● auch mit Motoren	§ 29 Nr. 2 b)
Flugdrachen, Gleitschirme	●	§ 29 Nr. 2 b)
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände für berufliche Zwecke	●	§ 29 Nr. 2 b)
Handelswaren und Musterkollektionen	● Bis 5.000 EUR	§ 29 Nr. 2 b)
Haustiere	●	§ 29 Nr. 2 b)
Nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	●	§ 29 Nr. 2 b)

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Wertsachen insgesamt	● Bis 40.000 EUR	§ 34 Nr. 3 a)
	○ im Extra Schutz bis 70.000 EUR	§ 34 Nr. 3 b)
Pelze, Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände, Antiquitäten	● innerhalb der o. a. Entschädigungsgrenze	§ 34 Nr. 3 a)
Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin	● Bis 40.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	§ 34 Nr. 3 c)
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	● Bis 20.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	§ 34 Nr. 3 c)
Bargeld	● Bis 5.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	§ 34 Nr. 3 c)
Versicherte Sachen gegen Glasbruch		
transparente Kunststoffe	●	§ 29 Nr. 3
Glaskeramik (z. B. Glaskeramikscheiben von Kochfeldern)	●	§ 29 Nr. 3
Aquarien, Terrarien	●	§ 29 Nr. 3
Verglasungen von Wintergärten	●	§ 29 Nr. 3
Künstlerisch bearbeitete Verglasungen	●	§ 29 Nr. 3
Gläserne Waschbecken und Badewannen	●	§ 29 Nr. 3
Versicherte Kosten Sachschutz		
Schadenabwendungs- und Minderungskosten, Feuerlöschkosten	●	§ 30 Nr. 4 und 23
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	§ 30 Nr. 1 und 2
Transport- und Lagerkosten	●	§ 30 Nr. 3
Bewachungskosten nach Einbruch	●	§ 30 Nr. 9
Hotelkosten	● 250 EUR pro Tag, zeitlich unbegrenzt	§ 30 Nr. 7
Schlossänderungskosten, auch für Wertbehältnisse	●	§ 30 Nr. 5
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruch	●	§ 30 Nr. 6
Kostenersatz für Einbruchsicherungen (bei Schäden ab 5.000 EUR)	● Bis 500 EUR	§ 30 Nr. 31
	○ im Smart Home Schutz bis 1.000 EUR	§ 28 Nr. 22
Telefonmissbrauch nach Einbruch	●	§ 30 Nr. 19
Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Versicherungsfall	● Bis 3.000 EUR	§ 30 Nr. 37
Missbrauch Internetzugang nach Einbruch oder Raub	● Bis 3.000 EUR	§ 30 Nr. 38
Kran- oder Gerüstkosten	●	§ 30 Nr. 12
Aufräumungskosten für durch Blitz oder Sturm umgestürzte Bäume	●	§ 30 Nr. 11
Wiederbepflanzung von Gärten/ Grundstücksbepflanzungen	● nach Brand, Blitz, Sturm, Hagel	§ 30 Nr. 33
Rückreisekosten aus dem Urlaub	●	§ 30 Nr. 13
Reisestornokosten für Auslandsreisen	● bei Schaden ab 5.000 EUR	§ 30 Nr. 14
Kosten für Wasser- oder Gasverlust	●	§ 30 Nr. 16
Wiederbefüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	●	§ 30 Nr. 17
Dekontaminationskosten	●	§ 30 Nr. 15

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Kostenersatz für Wasser- bzw. Rauchmeldesysteme (bei Schäden ab 5.000 EUR)	● Bis 500 EUR	§ 30 Nr. 30
	○ im Smart Home Schutz bis 1.000 EUR	§ 28 Nr. 22
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	●	§ 30 Nr. 18
Leckageortungskosten bei nicht versichertem Rohrbruch	● Bis 350 EUR	§ 30 Nr. 40
Sachverständigenkosten	● bei Schaden ab 25.000 EUR	§ 30 Nr. 32
Tierbiss an elektrischen Anlagen und Leitungen	●	§ 30 Nr. 34
Schäden durch wildlebende Tiere	● Bis 5.000 EUR	§ 30 Nr. 35
Schäden an Gefrier- und Kühlgut	●	§ 30 Nr. 36
Datenrettungskosten	●	§ 30 Nr. 20
Mehrkosten durch Preissteigerungen oder Technologiefortschritt	●	§ 30 Nr. 26 und 27
Mehrkosten Alters- oder behinderungsbedingter Umbauten (bei Wohngebäudeschäden ab 25.000 EUR)	○ im Extra Schutz bis 10.000 EUR	§ 30 Nr. 28
Mehrkosten energetische Modernisierung (bei Wohngebäudeschäden ab 10.000 EUR)	● Bis 10.000 EUR	§ 30 Nr. 29
Beschädigung des Hausrats durch Graffiti	●	§ 30 Nr. 39
Mietausfall	● 36 Monate	§ 31
Versicherungsort Sachschutz		
Ihr Einfamilienhaus und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	●	§ 35 Nr. 1 und 2
Garagen	● auf dem Versicherungsgrundstück und in der Nähe	§ 35 Nr. 3
Einliegerwohnung – Hausrat, sofern er Ihnen gehört	●	§ 35 Nr. 1 und 2
Bankschließfächer in Tresorräumen von Geldinstituten	● Bis 50.000 EUR	§ 35 Nr. 4
Außenversicherung Sachschutz		
Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung	● Bis 50.000 EUR bis zu 12 Monate weltweit	§ 36 Nr. 1 und 8
Hausrat während Ausbildung: noch kein eigener Hausstand	● Bis 50.000 EUR	§ 36 Nr. 2 und 8
Erstmaliger eigener Haushalt der Kinder	● Bis 50.000 EUR bis zu 12 Monaten	§ 36 Nr. 1 und 8
Hausrat am Zweitwohnsitz: Nur beruflich genutzte Wohnungen	● Bis 5.000 EUR	§ 36 Nr. 4 a)
Im Extra Schutz auch private Nutzung	○ im Extra Schutz bis 50.000 EUR	§ 28 Nr. 20 und § 36 Nr. 4 b)
Hausrat von Angehörigen im Pflegeheim (sofern diese vorher in Ihrem Haushalt wohnten)	● Bis 50.000 EUR Wertsachen bis 500 EUR	§ 36 Nr. 5
Sportausrüstung dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes	● Bis 10.000 EUR	§ 36 Nr. 3
Grobe Fahrlässigkeit		
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	●	§ 32 Nr. 2
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten / Sicherheitsvorschriften	● Bis 5.000 EUR ○ im Smart Home Schutz bis 7.000 EUR	§ 32 Nr. 2 § 28 Nr. 22 und § 32 Nr. 2

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Sonstiges		
Wohnungswechsel	während des Umzugs Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für 3 Monate	§ 9 Nr. 2 a)
Unterversicherungsverzicht bei korrekter Angabe der Wohnfläche	●	§ 18 Nr. 6
Privathaftpflicht		
Versicherte Personen		
Sie als unser Versicherungsnehmer	●	§ 1 Nr. 1 a)
Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner	●	§ 1 Nr. 1 b) und c)
Alle zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen, die an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet sind	●	§ 1 Nr. 2 c)
Familienangehörige in Ihrer Einliegerwohnung	●	§ 1 Nr. 2 b)
Unverheiratete / nicht verpartnerte Kinder während		
Schul- und Berufserstausbildung	●	§ 1 Nr. 1 e)
der Wartezeit bis zum Beginn der Ausbildung	● max. 1 Jahr	§ 1 Nr. 1 e)
freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialen / ökologischen Jahr	●	§ 1 Nr. 1 e)
Arbeitslosigkeit	● max. 1 Jahr	§ 1 Nr. 1 e)
Behinderte Kinder im Pflegeheim	●	§ 1 Nr. 1 e)
Kinder von mitversicherten Kindern	●	§ 1 Nr. 1 e)
Ihre oder die Eltern Ihres mitversicherten Partners im Pflegeheim, in Ihrem Haushalt oder der Einliegerwohnung	●	§ 1 Nr. 2 a)
Person, die vorübergehend in Familienverbund eingegliedert ist (z. B. Au-Pair)	●	§ 1 Nr. 2 d)
Nachversicherung ab Wegfall der Mitversicherung	12 Monate	§ 1 Nr. 3
Ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten		
Angestellte öffentlicher Dienst / Beamte / Lehrer	● bestimmte Berufe ausgeschlossen	§ 38 Nr. 2 d) und e)
Berufliche nichtselbständige Tätigkeiten: Sachschäden	● Bis 10.000 EUR	§ 38 Nr. 8
Selbständige nebenberufliche Tätigkeiten (auch handwerklich)	● bis 12.000 EUR Gesamtjahresumsatz	§ 38 Nr. 2 b)
(Berufliche) Kinderbetreuung / Tageseltern (nicht in Betrieben)	●	§ 38 Nr. 2 c)
Betreuer / Vormund (nicht beruflich)	●	§ 38 Nr. 2 a)
Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit (nicht öffentliche oder berufliche Ehrenämter)	●	§ 38 Nr. 2 a)
Ehrenamt mit privater verantwortlicher Betätigung in Vereinen	● Bis 100.000 EUR	§ 38 Nr. 2 a)
Betriebspraktika / Praxissemester	●	§ 38 Nr. 2 a)
Gefälligkeitshandlungen	●	§ 38 Nr. 7
Gemietete / geliehene Sachen, Schlüsselverlust		
Mietsachschäden an Gebäuden	●	§ 38 Nr. 2 a) und § 41 Nr. 1 b)
Mietsachschäden an beweglichen Sachen	●	§ 38 Nr. 2 a) und § 41 Nr. 1 b)
Abhandenkommen fremder Sachen	●	§ 38 Nr. 2 m) und § 41 Nr. 1 c)
Verlust fremder privater Schlüssel	●	§ 38 Nr. 2 m) und § 41 Nr. 1 d)

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Verlust fremder beruflicher Schlüssel	● Bis 500.000 EUR	§ 38 Nr. 2 m) und § 41 Nr. 1 d)
Folgeschäden aus versichertem Schlüsselverlust	● Bis 100.000 EUR	§ 38 Nr. 2 m)
Immobilien: Inhaber und Vermietung		
Baumaßnahmen inkl. privater Eigenleistungen		§ 38 Nr. 2 f)
an mitversicherten Gebäuden	●	
an anderen Objekten	● Bis 200.000 EUR	
Inhaber von		§ 38 Nr. 2 f)
Ihrem selbst bewohnten Einfamilienhaus	●	
Wohnungen in Europa	●	
einem Wochenend- / Ferienhaus in Europa	●	
zugehörigen Garagen und Gärten	●	
zugehörigen Anlagen der Erneuerbaren Energien inkl. Stromeinspeisung in das Versorgungsnetz	●	
zugehörigen Heizöl- oder Flüssiggastanks	●	
Kleingärten / Lauben / nicht zugelassenen Wohnwagen (Dauercamping) in Europa	●	
unbebauten Grundstücken in Europa	● bis 10.000 qm Gesamtfläche aller Grundstücke	
Vermietung von		§ 38 Nr. 2 f)
einer Einliegerwohnung oder einzelner Räume im selbstbewohnten Einfamilienhaus	●	
Wohnungen / Ferienhaus innerhalb Europa	●	
Tiere		
Halten und Hüten zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder) und gezähmter Kleintiere	●	§ 38 Nr. 2 h)
Eigener Assistenzhund	●	§ 38 Nr. 2 h)
Reiten und Hüten fremder Pferde oder Hunde zu privaten Zwecken	●	§ 38 Nr. 2 h)
Halten wilder Kleintiere	● Suchkosten bis 20.000 EUR	§ 38 Nr. 2 h)
Hundehalter	○ wenn Hundehalterhaftpflicht besonders vereinbart	§ 38 Nr. 2 h)
Fahrzeuge		
Alle nicht selbstfahrenden und nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Pedelecs)	●	§ 38 Nr. 2 i)
Kraftfahrzeuge (Kfz) mit maximal 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	●	§ 38 Nr. 2 i)
Gebrauch von Kfz ausschließlich auf nicht öffentlich Wegen und Plätzen	●	§ 38 Nr. 2 i)
Motorbetriebene Fahrzeuge und Maschinen bis 20 km/h	●	§ 38 Nr. 2 i)
Mallorca-Deckung	●	§ 38 Nr. 12
Ausgleich für Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes bei Schäden mit unentgeltlich überlassenen fremden Kfz, inkl. Übernahme einer Vollkasko-Selbstbeteiligung	●	§ 38 Nr. 11 b)
Be- und Entladeschäden von Kfz, auch bei Reinigung	●	§ 38 Nr. 10
Betankungsschäden bei geliehenen / gemieteten Kfz	●	§ 38 Nr. 11 a)
Ferngelenkte Land- und Wasserfahrzeugmodelle	●	§ 38 Nr. 2 i)
Wasserfahrzeuge ohne Motor, Segelboote bis 15 qm Segelfläche	●	§ 38 Nr. 2 i)

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
Eigene Motorboote bis 15 PS, fremde Motorboote bis 80 PS	●	§ 38 Nr. 2 i)
Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	●	§ 38 Nr. 2 i)
Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge bis 5 kg Startgewicht	●	§ 38 Nr. 2 i)
PHV Sonstiges		
Geltungsbereich	weltweit	§ 38 Nr. 2 a)
Kautions bei Schäden in Europa	●	§ 38 Nr. 3
Elektronischer Datenaustausch / Internet	●	§ 38 Nr. 2 a)
Vorsorgeversicherung	●	§ 38 Nr. 5
Forderungsausfalldeckung inkl. Schäden durch Vorsatz, Tiere oder Kfz	●	§ 38 Nr. 4
Schäden durch deliktunfähige Personen (z. B. Kinder)	●	§ 38 Nr. 6
Ansprüche nach Umweltschadens-Gesetz	●	§ 38 Nr. 2 g)
Ansprüche aus Diskriminierungen nach AGG	●	§ 38 Nr. 2 a)
Neuwertersatz für Sachen, die max. 1 Jahr alt sind und Anschaffungspreis max. 5.000 EUR	●	§ 38 Nr. 13
Opferentschädigungsleistung	● Bis 5.000 EUR	§ 38 Nr. 14
Rechtsschutz		
Versicherte Personen		
Sie als unser Versicherungsnehmer	●	§ 1 Nr. 1 a)
Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner	●	§ 1 Nr. 1 b) und c)
Ihr Lebensgefährte (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	●	§ 1 Nr. 1 d)
Ihre unverheirateten Kinder während der Erstausbildung	● auch während Wehr- oder Zivildienst	§ 1 Nr. 1 e)
Ihre unverheirateten Kinder in Ihrem Haushalt (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	● unabhängig von deren Tätigkeit	§ 1 Nr. 1 e)
Ihre nicht berufstätigen Eltern in Ihrem Haushalt (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	● sofern mindestens 65 Jahre alt	§ 1 Nr. 3
Versicherte Leistungen		
Privat-Rechtsschutz	●	§ 42 Nr. 2 a)
Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Tätigkeiten	○	§ 42 Nr. 2 b)
Immobilien-Rechtsschutz	● als Eigentümer des versicherten Einfamilienhauses und als Vermieter einer zugehörigen Einliegerwohnung	§ 42 Nr. 2 d)
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge	○	§ 42 Nr. 2 c)
Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages	○ im Berufs-Rechtsschutz bis 1.000 EUR	§ 42 Nr. 3 b)
Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben	● laufende Abgaben versichert; einmalige Abgaben nicht versichert	§ 43 Nr. 2 m)
Streitigkeiten aus Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungs-Angelegenheiten	● bis 50.000 EUR	§ 42 Nr. 3 c)
Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers	○ im Berufs-Rechtsschutz bis 500 EUR	§ 42 Nr. 3 q)
Verwaltungs-Rechtsschutz	● mit außergerichtlichem Widerspruchsverfahren	§ 42 Nr. 3 g)
Opfer-Rechtsschutz (aktive Nebenklage)	●	§ 42 Nr. 3 m)
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	● auch außergerichtlich bis 2.500 EUR	§ 42 Nr. 3 l)
Risikoarme Kapitalanlagen (Sparverträge, Lebens-, Rentenversicherungen)	●	§ 43 Nr. 2 h)

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Leistungsbeispiele	Gothaer Heim&Haus GHH 2019	Fundstelle
JurLine – Telefonische Rechtsberatung im Privatbereich	●	§ 42 Nr. 3 o)
Telefonische Konfliktbeilegung und Mediation	● bis 10.000 EUR	§ 45 Nr. 1 a)
Rechtsschutz für alle Arten von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie	●	§ 42 Nr. 2 d)
Beratungs-RS bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet	● bis 500 EUR pro Jahr, keine Wartezeit	§ 42 Nr. 3 r)
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	●	§ 42 Nr. 3 n)
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Insolvenzverfahren	● bis 500 EUR	§ 42 Nr. 3 p)
Bonus-Rechtsberatung nach drei schadenfreien Jahren	● bis 1.000 EUR pro Jahr	§ 42 Nr. 3 t)
Sonstiges		
Geltungsbereich außerhalb Europas	● Bis 200.000 EUR weltweit	§ 47 Nr. 2
Geltungsbereich für Internet-Vertragsabschlüsse	● Bis 200.000 EUR weltweit	§ 47 Nr. 2
Wartezeit in Zusammenhang mit der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden	entfällt	§ 43 Nr. 1 a)
Wartezeit für Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-, Sozialgerichts-Rechtsschutz	entfällt	§ 43 Nr. 1 a)
Strafkaution (zinsloses Darlehen)	● Bis 200.000 EUR	§ 45 Nr. 3 e)
Verzicht auf die Selbstbeteiligung	wenn Kosten unter 250 EUR	§ 46 Nr. 4
Weitere generell gültige Leistungen		
Schadenfreiheitsrabatt	bis zu 30 % Nachlass kein Malus (max. 100 % Beitrag)	§ 23
Innovationsklausel	●	Gothaer Garantie

● = Versichert ○ = versicherbar: Baustein oder Deckungserweiterung

Für alle Leistungen gilt: Der vollständige Versicherungsumfang (Voraussetzungen, Entschädigungsgrenzen, Ausschlüsse) ergibt sich aus dem Antrag, den Gothaer Heim&Haus-Bedingungen GHH 2019 und dem Versicherungsschein.

Kurzübersicht zu den Heim&Haus-Versicherungsbedingungen

Teil A	Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen	Seite
§ 1	Versicherte Personen	18
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Zusammensetzung des Beitrags	19
§ 3	Erstbeitrag: Fälligkeit und Folgen bei Nichtzahlung	19
§ 4	Folgebeitrag: Fälligkeit und Folgen bei Nichtzahlung	19
§ 5	Besonderheiten beim SEPA-Lastschrift-Mandat	20
§ 6	Vorzeitige Vertragsbeendigung	20
§ 7	Vertragslaufzeit	21
§ 8	Kündigung im Versicherungsfall	21
§ 9	Veräußerung, Wohnungswechsel, Tod des Versicherungsnehmers	22
§ 10	Pflichten vor Vertragsabschluss	23
§ 11	Gefahrerhöhung	24
§ 12	Teilkündigung, Teiltrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit	25
§ 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	25
§ 14	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen	26
§ 15	Wegfall der Entschädigungspflicht bei Täuschungsversuch	29
§ 16	Mehrfachversicherung	29
§ 17	Zurechnungsregelungen	29
§ 18	Leistungen aus dem Versicherungsvertrag	29
§ 19	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	30
§ 20	Anpassung der Bedingungen	30
§ 21	Anpassung der Beiträge für bestehende Verträge	30
§ 22	Selbstbeteiligung	31
§ 23	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	31
§ 24	Verjährung	32
§ 25	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	32
§ 26	Anzeigen und Willenserklärungen	32
Teil B	Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen	
Abschnitt I		
Sachschutz (Wohngebäude, Hausrat, Glas)		
§ 27	Gefahren und Schäden	33
§ 28	Versicherte Gefahren und Umfang des Versicherungsschutzes	34
§ 29	Versicherte Sachen (Wohngebäude, Hausrat, Glas)	46
§ 30	Versicherte Kosten	47
§ 31	Mietausfall	52
§ 32	Nicht versicherte Schäden	52
§ 33	Versicherungswert, Entschädigungsberechnung	52
§ 34	Entschädigungsgrenzen für Bargeld und Wertsachen	55
§ 35	Versicherungsort	56
§ 36	Außenversicherung	56
§ 37	Wiederherbeigeschaffte Sachen	57
Abschnitt II		
Schutz vor Haftpflichtansprüchen		
§ 38	Gegenstand der Versicherung	58
§ 39	Deckungssummen, Unterversicherung	64
§ 40	Besonderheiten	64
§ 41	Einschränkungen, Ausschlüsse	65
Abschnitt III		
Rechtsschutzversicherung		
§ 42	Aufgabe der Rechtsschutzversicherung	68
§ 43	Ausschlüsse	73
§ 44	Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch	77
§ 45	Leistungsumfang	78
§ 46	Einschränkungen der Leistungspflicht	80
§ 47	Örtlicher Geltungsbereich	81
§ 48	Abwicklung des Rechtsschutzfalls	81
§ 49	Stichentscheid	82
§ 50	Versicherungsfall bei Versichererwechsel	82

Gothaer Heim&Haus-Versicherungsbedingungen (GHH 2019)

Die Gothaer Heim&Haus bietet Ihnen eine umfassende Absicherung

- gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus und dem dazugehörenden Hausrat,
- Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie
- die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen

in einem einzigen Versicherungsvertrag.

In den „Heim&Haus-Versicherungsbedingungen“ informieren wir Sie in einem Allgemeinen Teil (Teil A, §§ 1 bis 26) über Vertragsbestimmungen, die für alle versicherten Bereiche gelten.

In einem Besonderen Teil (Teil B, §§ 27 bis 50) informieren wir Sie, welche Risiken im Einzelnen versichert sind und welche Besonderheiten Sie beachten sollten.

Teil A: Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1

Wer ist versichert?

im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten

Berufliche Erstausbildung:

Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, NICHT Referendariat

Zivildienste:

z. B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

Subsidiär:

Andere Versicherungsverträge, die gleiche Risiken abdecken, haben Vorrang.

z. B. Au-Pair, Austauschschüler

1. Versicherungsschutz besteht für

- a) Sie als Versicherungsnehmer;
- b) Ihren Ehepartner;
- c) Ihren eingetragenen Lebenspartner;
- d) Ihren Lebensgefährten, sofern
 - dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist und
 - weder Sie noch Ihr Lebensgefährte anderweitig verheiratet sind oder eine andere Lebenspartnerschaft besteht.Ebenfalls mitversichert ist Ihr Lebensgefährte, wenn er dauerhaft in einem Pflegeheim lebt;
- e) Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
 - Für volljährige Kinder, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind, besteht unabhängig von anderen Kriterien Versicherungsschutz.
 - Für volljährige Kinder, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, besteht nur Versicherungsschutz
 - solange sie sich in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden. Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung. Das gilt auch
 - wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird oder
 - für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes;
 - bei Ableistung von Wehr- oder Zivildiensten nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die berufliche Erstausbildung;
 - bei Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung. Dies gilt bis zu einem Jahr.

Für geistig oder körperlich behinderte Kinder besteht zeitlich unbegrenzt Versicherungsschutz.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung für die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) der in Ihrem Haushalt, Ihrer Einliegerwohnung oder dauerhaft in einem Pflegeheim lebenden Eltern. Das gilt auch für die Eltern Ihres mitversicherten Partners;
- b) Ihrer Familienangehörigen, die in Ihrer Einliegerwohnung leben und dort amtlich gemeldet sind;
- c) aller oberhalb nicht genannten Personen, die in Ihrem Haushalt leben und dort amtlich gemeldet sind.

Für diese Personen sind alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen mitversichert.
Dies gilt subsidiär und abweichend von § 41 Nr. 2 h);
- d) der Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund eingegliedert sind;
- e) der in Ihrem Haushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gilt ebenfalls für Personen, die Wohnung und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- f) der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.

3. Darüber hinaus besteht Rechtsschutz für die Lebensbereiche Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz Ihrer Eltern.

Das gilt ebenfalls für die Eltern Ihres mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners, nicht jedoch für die Eltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

Voraussetzung ist, dass jeder der Eltern

- mindestens 65 Jahre alt ist,
- in Ihrem Haushalt lebt,
- dort mit seinem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- nicht berufstätig ist.

z. B. wegen Scheidung, erster Berufstätigkeit von Kindern, Auszug aus Ihrem Haushalt

4. **Nachversicherung:**

Entfällt die Mitversicherung der in Nr. 1 und Nr. 2 a) genannten Personen, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit. Dies gilt höchstens für 12 Monate nach Fortfall der Mitversicherung.

Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Gothaer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Die Regelungen für die Nachversicherung gelten nicht für den Rechtsschutz-Teil.

§ 2

Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wie setzt sich der Beitrag zusammen und was ist die Versicherungsperiode?

1. **Versicherungsbeginn**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

2. **Wartezeit**

Die für Rechtsschutz (siehe § 43 Nr. 1 a)) und weitere Elementargefahren (siehe § 27) vereinbarte Wartezeit gilt unabhängig hiervon.

3. **Zusammensetzung**

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer.

Die Höhe der Versicherungsteuer wird jeweils gesetzlich festgelegt.

Es handelt sich um Jahresbeiträge, die Sie im Voraus zahlen müssen. Je nach Vereinbarung können Sie die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Für unterjährige Zahlweise fallen Zuschläge an.

4. **Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist.

§ 3

Wann ist der erste Beitrag fällig? Was geschieht, wenn Sie den ersten Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Unverzüglich:

so schnell wie möglich, ohne schuldhaftes Zögern

1. **Fälligkeit**

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich gemäß dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

2. **Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug**

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. 1 gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Wir können nur zurücktreten, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind.

3. **Leistungsfreiheit**

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gemäß Nr. 1 zahlen, sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind.

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

§ 4

Wann ist der Folgebeitrag fällig und was geschieht, wenn Sie den Folgebeitrag nicht oder verspätet bezahlen?

1. **Fälligkeit**

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlweise fällig. Dies können Sie dem Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung entnehmen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

2. **Verzug**

Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie für die verspätete Zahlung verantwortlich sind. Wir sind dann berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. **Mahnung**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

4. **Wir sind zur Leistung nicht verpflichtet, wenn**
 - a) ein Versicherungsfall nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist eintritt und
 - b) Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags, der Zinsen oder Kosten in Verzug sind.
5. **Kündigungsrecht**
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.
6. **Unwirksamkeit der Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung die Zahlung veranlassen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlassen. Unsere Leistungsfreiheit gemäß Nr. 4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 5
Was müssen Sie beachten, wenn Sie ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben?

Textform:
Brief, Fax oder E-Mail

1. **Ihre Pflichten**
Ist das SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbart worden, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen.
Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt.
2. **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat in Textform zu kündigen.
Wir müssen in der Kündigung darauf hinweisen, dass Sie den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst übermitteln müssen.
Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, können wir künftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.
Durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

§ 6
Was gilt für den Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

1. **Allgemeiner Grundsatz**
Wird der Vertrag vorzeitig beendet, steht uns grundsätzlich nur der Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.
2. **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
 - a) **Widerruf**
Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, müssen wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil des Beitrags erstatten.
Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf
 - das Widerrufsrecht
 - die Rechtsfolgen des Widerrufs und
 - den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
 - b) **Rücktritt**
Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht zurück, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zu. Wird der Vertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) **Anfechtung**
Wird der Vertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
 - d) **Wegfall des Interesses**
Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht. Das gilt auch bei einer Versicherung, die für ein künftiges Interesse genommen ist, welches nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dann steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

§ 7

Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er beendet werden?

Grundpfandrecht:

Grundsschuld oder Hypothek zur Sicherung eines Darlehens

1. Dauer und Ende des Vertrags

- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragszeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- c) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform zugehen.

2. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Für den Interessewegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung sind ausschließlich das versicherte Wohngebäude und der versicherte Hausrat maßgeblich. Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt mindestens für drei Monate nach dem Wegfall des Interesses Wohngebäude und Hausrat.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

3. Besonderheiten beim Grundpfandrecht

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht bei uns angemeldet, können Sie nur dann wirksam kündigen, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war.

Ihre Kündigung ist auch wirksam, wenn Sie uns nachweisen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Diese Regelungen gelten nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls.

4. Besonderheiten im Verkehrs-Rechtsschutz bei Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Unter zwei Bedingungen können Sie den Verkehrs-Rechtsschutz sofort aus Ihrem Vertrag ausschließen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug (im Sinne von § 42 Nr. 2 c)) auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.

§ 8

Wann tritt ein Versicherungsfall ein? Was gilt für das Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn

- a) versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen oder
- b) aufgrund eines eingetretenen Schadenereignisses Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden oder
- c) ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Dies ist in § 44 Nr. 1 definiert.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.

2. Kündigungsrecht

- a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei den gesamten Versicherungsvertrag kündigen.
- b) Bei Haftpflichtschäden ist dafür Voraussetzung, dass
 - wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
 - Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- c) Bei Rechtsschutzfällen ist dafür Voraussetzung, dass
 - ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall abgelehnt oder
 - die Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle zugesagt wurde.
- d) Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- e) Sie ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- f) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- g) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 9

Was gilt bei Veräußerung des versicherten Wohngebäudes und bei Wohnungswechsel? Wie ändert sich der Beitrag? Was geschieht bei Tod des Versicherungsnehmers?

Veräußerung (Verkauf):

Gemäß BGB wird die Veräußerung erst mit der Eintragung ins Grundbuch wirksam.

Unverzüglich:

so schnell wie möglich, ohne schuldhaftes Zögern

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

1. Veräußerung des Wohngebäudes

- a) Wird das versicherte Wohngebäude veräußert, tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch an Ihrer Stelle in den Vertrag ein.

Dies gilt nur für die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Wohngebäudes.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

- b) Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch uns dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Erwerber uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

- c) Das Kündigungsrecht erlischt,

- wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausüben;
- wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt.

Sobald der Erwerber Kenntnis von der Versicherung erlangt, bleibt sein Kündigungsrecht noch einen Monat bestehen.

- d) Erfolgt der Erwerb während einer laufenden Versicherungsperiode, haften Sie und der Erwerber für den darauf entfallenden Versicherungsbeitrag als Gesamtschuldner. Eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß Nr. 1 b) gekündigt wird.

- e) Die Veräußerung des versicherten Wohngebäudes ist mit Eintragung in das Grundbuch vollzogen. Dies müssen Sie oder der Erwerber uns unverzüglich in Textform anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen. Dies gilt nur, wenn wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir bleiben aber zur Leistung verpflichtet, wenn

- uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen;
- bei Eintritt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

- f) Beziehen Sie nach der Veräußerung ein Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag vollständig fort.

Voraussetzung dafür ist, dass

- Sie (Teil-)Eigentümer sind und
- Sie einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmen. Stimmen Sie der Fortführung der Heim&Haus-Versicherung für das neue Gebäude nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

- g) Beziehen Sie nach der Veräußerung eine Miet- oder Eigentumswohnung, besteht mit Ausnahme des Wohngebäudes Versicherungsschutz im bisherigen Umfang fort. Dies gilt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens für drei Monate ab Umzugsbeginn. Wir werden Ihnen rechtzeitig eine Anpassung des Versicherungsschutzes oder alternative Möglichkeiten der Fortführung des Vertrags anbieten.

2. Wohnungswechsel

- a) Spätestens bei Umzugsbeginn müssen Sie uns den Wohnungswechsel in Textform anzeigen. Hierbei ist auch die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von drei Monaten ab Umzugsbeginn besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

- b) Bei einem Wohnungswechsel in Ihr selbst genutztes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung fort. Die Regelung in Nr. 1 f) gilt entsprechend.

- c) Bei einem Wohnungswechsel in eine Miet- oder Eigentumswohnung gilt die Regelung in Nr. 1 g) entsprechend.

- d) Die Regelungen unter Nr. 1 f) und g) gelten ebenfalls entsprechend bei der Trennung von Ehepartnern.

Das gilt auch für eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten.

Im Falle Nr. 1 f) besteht Versicherungsschutz für die in der Wohnung zurückbleibenden Personen bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt mindestens für drei Monate nach Umzugsbeginn.

Im Falle Nr. 1 g) besteht Versicherungsschutz für Sie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt mindestens für drei Monate ab Umzugsbeginn. Auf Wunsch setzen wir die Heim&Haus-Versicherung mit der in der bisherigen Wohnung zurückbleibenden Person als alleinigen Versicherungsnehmer fort. Voraussetzung ist, dass diese Person (Teil-) Eigentümerin des Hauses ist.

Sofern beide Partner ausgezogen sind, erlischt drei Monate nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

- e) Ab Umzugsbeginn kann sich der Beitrag entsprechend unserer Tarifbestimmungen ändern.

Dies ist abhängig vom neuen Wohnort und der aktuellen Wohnfläche.

Sie können den Versicherungsvertrag insgesamt kündigen, wenn sich der Beitrag erhöht hat. Die Kündigung muss in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

3. **Tod des Versicherungsnehmers**

Verstirbt der Versicherungsnehmer, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode unverändert fort. Die Erben haften für die bis zum Ende der Versicherungsperiode ausstehenden Raten. Wird der Beitrag der nächsten auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Hauptfälligkeit durch eine der in § 1 Nr. 1 genannten mitversicherten Personen eingelöst, wird diese Person Versicherungsnehmer und führt den Vertrag insgesamt fort. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person Eigentum oder Teileigentum an dem versicherten Gebäude erlangt und dieses selbst nutzt.

§ 10

Welche Informationen müssen Sie uns vor Vertragsabschluss geben, und was geschieht bei unrichtigen und unvollständigen Angaben?

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

1. **Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss**

Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind dazu auch dann verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, müssen bei der Anwendung von Absatz 1 und 2 sowohl Ihre Kenntnis und Arglist als auch die des Vertreters berücksichtigt werden.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihnen noch Ihrem Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Wird die Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 verletzt, treten die untenstehenden Rechtsfolgen ein.

a) **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Wir können vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand

- weder für den Eintritt des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung

ursächlich war.

Auch dann besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

b) **Kündigung**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

c) **Vertragsänderung**

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

d) **Frist und Formerfordernisse**

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

e) **Unserer Hinweispflicht**

Die Rechte

- zum Rücktritt,
- zur Kündigung oder
- zur Vertragsänderung

stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

f) **Ausschluss und Erlöschen unserer Rechte**

Wir können uns auf unsere Rechte

- zum Rücktritt,
- zur Kündigung oder
- zur Vertragsänderung

nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bleibt bestehen.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind, bleiben hiervon unberührt. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 11

Was geschieht bei Gefahrerhöhung?

1. **Begriff der Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass

- der Eintritt des Versicherungsfalls oder
- eine Vergrößerung des Schadens oder
- die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers

wahrscheinlicher werden.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
- das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil dieses Gebäudes nicht genutzt wird;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. **Ihre Pflichten**

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder erlaubt haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns ab Kenntnis unverzüglich anzeigen.

3. **Kündigung oder Vertragsänderung durch uns**

- a) Eine ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene oder genehmigte Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt nur, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine nachträglich angezeigte Gefahrerhöhung bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen. Alternativ können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

Das gilt auch, wenn wir die erhöhte Gefahr ausschließen.

In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

4. **Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben. Das gilt auch, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

Unverzüglich:

so schnell wie möglich, ohne schuldhaftes Zögern

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- a) der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung, die Sie ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder gestattet haben, eintritt. Dies gilt, sofern Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.
- b) Sie eine
 - nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung oder
 - eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhungvorsätzlich nicht unverzüglich anzeigen.

Dies gilt nur, wenn zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.

Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

6. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.
7. Die vorstehenden Regelungen zur Gefahrerhöhung finden keine Anwendung für den Haftpflichtbereich.

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall

- der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder
- der Gefahrerhöhung

zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

§ 12

Was geschieht bei Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweiser Leistungsfreiheit?

§ 13

Welche Obliegenheiten müssen Sie vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls beachten? Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

Unverzüglich:

so schnell wie möglich, ohne schuldhaftes Zögern

1. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten;
- b) die versicherten Sachen, insbesondere
 - wasserführende Anlagen und Einrichtungen,
 - Dächer und
 - außen angebrachte Sachenimmer in ordnungsgemäßem Zustand halten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile
 - beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder
 - dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
- d) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit
 - genügend häufig kontrollieren und
 - dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten;
- e) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einhalten.

2. Besondere Obliegenheiten für die Mitversicherung von Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen:

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten müssen Sie

- a) die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten lassen. Hierüber müssen Sie einen Nachweis führen;
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufbewahren.

3. Besondere Obliegenheiten für den Elektronik Schutz

Sie müssen Unterlagen über den Hersteller, das Alter, die Marke und die Seriennummer der versicherten Sachen beschaffen und aufbewahren. Anderenfalls können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

4. Besondere Obliegenheiten für die „Internet-Gefahren“ im Extra Schutz

- a) Sie dürfen Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite Ihres Zahlungsdienstleisters handelt.

- b) Auf allen Geräten, die Sie im Internet nutzen, müssen Sie eine aktuelle Sicherheitssoftware installieren. Automatische Updates in den Einstellungen der Sicherheitssoftware müssen aktiviert sein.
5. **Besondere Obliegenheiten für den E-Bike Schutz**
 Sie müssen Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Pedelecs beschaffen und aufbewahren. Anderenfalls können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
6. **Besondere Obliegenheiten für den Smart Home Schutz**
 Sie müssen Unterlagen über den Hersteller und die genaue Bezeichnung der versicherten Smart Home-Anlage inkl. aller Komponenten beschaffen und aufbewahren. Anderenfalls können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
7. **Kündigungsrecht**
 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis 5 vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
8. **Leistungsfreiheit**
 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis 5 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Teilweise verzichten wir auf dieses Recht: siehe hierzu § 32 Nr. 2.
 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.
 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
9. Die Rechtsfolgen der Nr. 7 und 8 gelten entsprechend beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen in den Fällen des § 41 Nr. 2 f).
10. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 14
Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls achten?

Konten bei sonstigen Partnern: z. B. Bezahlsysteme, Online-Kundenkonten

Unverzüglich:
 so schnell wie möglich, ohne schuldhaftes Zögern

Strafbare Handlungen:
 z. B. Einbruch, Diebstahl, mutwillige Beschädigung, Unfallflucht

Dokumentierung z. B. durch Fotos

Textform:
 Brief, Fax oder E-Mail

„Internet-Gefahren“:
 z. B. Hacking, Online-Handel: siehe § 28 Nr. 20

1. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie
- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen;
- bei Internetmissbrauch nach einem Einbruch oder Raub unverzüglich Ihr Passwort ändern;
 - nach Bekanntwerden eines Vermögensschaden im Bereich der „Internet-Gefahren“ im Extra Schutz:
 - das kontoführende Geldinstitut bzw. den Dienstleister unverzüglich darüber informieren;
 - die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern;
 - uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen;
- b) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit zumutbar befolgen;
- c) Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies erlauben;
- d) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;
- e) bei Gebäude- und Hausratschäden sowie Vermögensschäden aus dem Extra Schutz
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen. Das gilt auch für eine missbräuchliche Nutzung Ihres Internetzugangs nach einem Einbruch oder Raub. Sofern in Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, müssen Sie uns darüber informieren. Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, müssen uns diese benannt werden;
 - uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie das Schadenbild nachvollziehbar dokumentieren und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren;
 - uns unverzüglich jede Auskunft in Textform erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist; für die „Internet-Gefahren“ im Extra Schutz sind dies insbesondere:
 - eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde;
 - die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Verursacher des Schadens bzw. gegen Unbekannt;

- Korrespondenz mit anderen Vertragspartnern sowie deren Kontakt-Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall;
- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erlauben;
- von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden
 - unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und
 - etwaige Rechte wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen;
- bei Zerstörung oder Beschädigungen versicherter Sachen im Bereich des Elektronik Schutzes eine Bestätigung einer Fachwerkstatt über Art und Umfang des Schadens, Schadenursache, das Gerätealter, die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und den Wiederbeschaffungspreis einreichen;
- bei Elektronikschäden am Pedelec ergänzend einen Nachweis zur Schadenursache erbringen;

f) **bei Haftpflichtansprüchen** darüber hinaus

- uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden;
- uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
- unverzüglich anzeigen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwalt-schaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird;
- gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht;
- uns die Führung des Verfahrens überlassen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

g) **Bei Rechtsschutzfällen gilt Folgendes:**

- Sie müssen ROLAND den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- Sie müssen ROLAND
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit ROLAND abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass der Schaden vermieden bzw. verringert wird. Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie ROLAND oder Ihren Rechtsanwalt fragen.
- Sie müssen Weisungen von ROLAND befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von ROLAND einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- ROLAND bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
 - bevor ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat, und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann trägt ROLAND nur die Kosten, die ROLAND bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

- Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. ROLAND wählt den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ROLAND die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

ROLAND beauftragt den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist ROLAND nicht verantwortlich.

- Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - ROLAND auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

Unverzüglich:

so schnell wie möglich, ohne schuldhaftes Zögern.

Beispiel für Kosten verursachende Maßnahmen:

Beauftragung eines Rechtsanwaltes, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels;
Schadenminderung entsprechend § 82 Versicherungstragsgesetz
§ 82 bestimmt z. B. in Absatz 1:
„Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“

Kosten:

Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite

Grob fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Textform:
Brief, Fax oder E-Mail

Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.

Abtreten heißt, Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.

Ein **anderer** kann z. B. Ihr Prozessgegner sein.

- Wenn Sie eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass ROLAND Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert hat. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung von ROLAND.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ROLAND abtreten.
- Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf ROLAND über. Aber nur, soweit ROLAND die Kosten bereits beglichen hat. Sie müssen ROLAND die Unterlagen aushändigen, die sie brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn ROLAND das verlangt.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und ROLAND deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss ROLAND keine Kosten erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, ist ROLAND berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Bereits von ROLAND übernommene Kosten müssen Sie ROLAND zurückerstatten.
- Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von ROLAND gezahlt? Dann müssen Sie ROLAND diese Kosten zurückzahlen.

Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrsbereich

- Wenn ROLAND einen Versicherungsfall für Sie übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen und eine Betriebserlaubnis haben.
 - Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, ist ROLAND berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
 - den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - die Feststellung oder den Umfang der von ROLAND zu erbringenden Leistung.
2. Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ebenfalls erfüllen. Das gilt, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
 3. Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
 4. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
 5. Die Regelungen in den Nr. 1 a) bis f) gelten nicht für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz.

§ 15
Was geschieht bei einem Täuschungsversuch?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für

- den Grund oder
- die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder dieses versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16
Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung müssen der andere Versicherer und die Versicherungssumme angegeben werden.

2. Begriff Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn

- ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und
- die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung gezahlt werden müsste, den Gesamtschaden übersteigt.

3. Haftung und Entschädigung

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Dies geschieht derart, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, kann als Entschädigung aus mehreren Verträgen maximal der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

§ 17
Wann werden Ihnen Kenntnis und Verhalten anderer Personen zugerechnet?

1. Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt im Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.

2. Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentanten sind insbesondere Personen,

- die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben;
- die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen.

§ 18
Wann und in welcher Höhe sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Fälligkeit

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

Die Entschädigung muss ab dem Tag der Schadenmeldung verzinst werden. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB). Er beträgt jedoch mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß der Nr. 1 und 2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

5. Für Gebäudeschäden gilt:

- a) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

- b) Sie sind zur Rückzahlung der von uns gemäß Nr. 5 a) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung muss ab dem Zeitpunkt verzinst werden, in dem Sie
- die Sicherstellung der Wiederherstellung oder
 - Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.
- c) Wir können die Zahlung aufschieben, solange eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgte.

6. **Unterversicherung**

Unter der Voraussetzung, dass Sie im Versicherungsantrag die maßgebliche Wohnfläche Ihres Wohngebäudes zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie uns diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben.

Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor.

Der Gesamtschaden wird dann nur anteilig ersetzt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil gezahlter Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Wohnfläche.

7. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Schutz vor Haftpflichtansprüchen und für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 19

Wie ist das Verhältnis zu anderen privaten Versicherungsverträgen?

1. **Anrechnung**

Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Dies berücksichtigen wir durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.

2. **Differenzdeckung**

Wir leisten gemäß unserer Deckung, soweit unser Versicherungsschutz über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht. Dies gilt bereits vor Ablauf der anderweitig bestehenden Versicherungen.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligungen und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.

Eine nach Abschluss der Heim&Haus-Versicherung vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge erweitert unsere Differenzdeckung nicht.

Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht vergrößert.

3. **Ende der Vorversicherung**

Unsere uneingeschränkte Deckung im Rahmen dieses Vertrags beginnt, sobald die anderweitig bestehenden Verträge enden. Voraussetzung ist, dass Sie uns hierüber rechtzeitig informieren. Der gemäß Nr. 1 angerechnete Beitrag ist von diesem Zeitpunkt an fällig.

§ 20

Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

[Zurzeit nicht geregelt]

§ 21

Nach welchen Grundsätzen können wir die Beiträge für bestehende Verträge anpassen?

Da wir den Neuwert Ihrer Sachen entschädigen, ist diese Anpassung an die Preisentwicklung erforderlich.

1. **Indexgebundene Anpassung**

Wir passen Ihren Beitrag an die Entwicklung der Verbraucherpreise an.

Dafür verwenden wir den Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherindexes für Deutschland.

Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Ihr Beitrag erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

2. **Anpassung des Beitragsanteils im Rechtsschutzbereich**

- a) Bei bestehenden Versicherungsverträgen sind wir mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss. Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.

Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicher zu stellen:

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- die sachgemäße Berechnung der Beiträge (Tarifizierung) und
- das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen).

Bei der Überprüfung wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

- b) Wir sind nur berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) zu berücksichtigen. Hierbei greifen wir auch auf die Zahlen zurück, die ein unabhängiger Treuhänder im Auftrag des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV) auf der Grundlage einer möglichst großen Zahl von Rechtsschutz-Versicherern festgestellt hat. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.
- c) Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.
- d) Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- e) Die Beitragsänderung wird zur nächsten Hauptfälligkeit wirksam.
- f) Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen. Erhöht sich der Beitrag für den Rechtsschutz-Anteil gemäß Nr. 2 c) bis e), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Ausschluss des Rechtsschutz-Anteils aus Ihrem Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Textform verlangen. Nr. 4 gilt hierfür entsprechend. Wir müssen Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Hauptfälligkeit:
Beginn des Versicherungsjahres

Textform:
Brief, Fax oder E-Mail

3. Beitragsanpassung aufgrund des Gebäudealters

Für die Beitragshöhe ist unter anderem das Gebäudealter maßgebend.

Sobald das versicherte Gebäude folgende Altersgrenzen erreicht, passen wir Ihren Beitrag zur Hauptfälligkeit an:

- Gebäudealter ab 21 Jahre um 2,5 %
- Gebäudealter ab 41 Jahre um 7,5 %

4. Kündigungsrecht

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags gemäß Nr. 1 oder 2 in Textform kündigen. Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

§ 22

Welche Selbstbeteiligungen sind möglich und wie berücksichtigen wir die Selbstbeteiligung im Schadenfall?

Spezielle Selbstbeteiligung z. B. für Elementargefahren, Allgefahrendeckung für Anlagen Erneuerbarer Energien, Unbenannte Gefahren, Elektronik Schutz

- 1. Es gilt die im Antrag, im Versicherungsschein und in diesen Bedingungen festgelegte Selbstbeteiligung je Schadenfall. Schadenfälle, die sachlich auf ein Ereignis zurückzuführen sind, betrachten wir als einen Schadenfall.
- 2. Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und in Rechtsschutzfällen kürzen wir die nach diesen Bedingungen zu leistende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung. Sofern für einzelne Deckungen eine spezielle Selbstbeteiligung vorgesehen ist, ist nur diese relevant. Eine generelle Vertrags-Selbstbeteiligung bleibt dann unberücksichtigt. Falls Entschädigungsgrenzen bestehen, berücksichtigen wir diese erst nach Abzug der Selbstbeteiligung.
- 3. Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden kürzen wir die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung. Sie müssen diesen Betrag selbst an einen Anspruchsteller leisten. Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.

§ 23

Wie gestalten sich die Beitragsätze bei Schadenfreiheit?

1. Schadenfreiheitsklassen

Der Beitrag in der Heim&Haus-Versicherung richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.

Hat der Versicherungsschutz ein ganzes Versicherungsjahr bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde, stufen wir den Versicherungsvertrag zur nächsten Hauptfälligkeit wie folgt ein.

Schadenfreie Jahre	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsatz
0	SF 0	100 %
1	SF 0	100 %
2	SF 1	90 %
3	SF 1	90 %
4	SF 2	80 %
5	SF 2	80 %
über 5	SF 3	70 %

- 2. Die für die Beitragsermäßigung maßgebliche Zeit beginnt erst ab der nächsten Hauptfälligkeit nach dem Zeitpunkt, zu dem alle im Rahmen der Heim&Haus-Versicherung versicherbaren Risiken bei uns versichert sind. Das heißt, sobald eine Beitragsanrechnung gemäß § 19 nicht mehr stattfindet.

3. Rückstufung nach Schaden

Sobald die erste Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis gezahlt wird, wird der Vertrag zurückgestuft. Dies geschieht zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Der Vertrag wird dann in das erste Jahr der nächstniedrigen Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.

Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen innerhalb eines Versicherungsjahres führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.

4. Schadenrückkauf

Zahlen Sie eine Entschädigungsleistung freiwillig an uns zurück, behandeln wir den Vertrag insoweit als schadenfrei.

Diese Rückzahlung ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entschädigungszahlung möglich.

§ 24

Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 25

Welches Recht findet Anwendung und welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

1. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Klagen gegen uns

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage

- an unserem Sitz oder
- am Gericht Ihres Wohnsitzes einreichen.

Haben Sie keinen Wohnsitz, ist das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Dies gilt nicht, wenn Sie Ihren Wohnsitz beziehungsweise Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegen.

3. Klagen gegen Sie

Wenn wir Sie verklagen, können wir die Klage am Gericht Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

§ 26

Was müssen Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen beachten?

1. Sie müssen für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abgeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Richten Sie Erklärungen und Anzeigen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine an Sie gerichtete Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend, wenn Sie uns eine Namensänderung nicht anzeigen.

Teil B: Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

I. Schutz des Wohngebäudes, des Hausrats und Schutz vor Glasbruchschäden (Sachschutz)

§ 27

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Explosion:

Plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Schäden durch Blindgänger sind mitversichert.

Implosion:

Plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Brand, Blitz (einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz), Explosion, Implosion, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung, Transportmittelunfall, innere Unruhen, Streik und Aussperrung
2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
3. Leitungswasser, Rohrbruch
4. Sturm, Hagel
5. mutwillige Beschädigungen
6. Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen (**Sachschutz**).

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die folgenden (Nr. 7 – 13) sogenannten weiteren Elementargefahren

7. Überschwemmung einschließlich Rückstau
8. Erdbeben
9. Erdsenkung
10. Erdrutsch
11. Schneedruck
12. Lawinen
13. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen (**Sachschutz**).

Für die weiteren Elementargefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung leisten wir Entschädigung

14. aus der Allgefahrendeckung für Anlagen der regenerativen Energieerzeugung
15. für Ertragsausfall bei Photovoltaikanlagen.

Wir leisten Entschädigung für den versicherten Hausrat

16. aus der Deckung für Unbenannten Gefahren.

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung leisten wir Entschädigung

17. aus dem Extra Schutz
18. aus dem Elektronik Schutz
19. aus dem Smart Home Schutz
20. aus dem E-Bike Schutz

Besondere Kündigungsmöglichkeit einzelner Deckungen

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die im Folgenden genannten Deckungen in Textform kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Diese Regelung gilt für:

- Weitere Elementargefahren (Nr. 7 bis 13)
- Allgefahrendeckung für Anlagen der regenerativen Energieerzeugung einschließlich Ertragsausfall bei Photovoltaikanlagen (Nr. 14 und 15)
- Extra Schutz (Nr. 17)
- Elektronik Schutz (Nr. 18)
- E-Bike Schutz (Nr. 20)

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

§ 28

Wie sind die versicherten Gefahren definiert? Wie weit geht der Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind Schäden, die durch andauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen (Allmählichkeitsschäden)

Verpuffung:

Auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Im Gegensatz zur Explosion geringere Intensität, in der Regel kein Explosionsknall

1. Brand, Rauch, Ruß, Verpuffung, Überschallknall

a) Brand

ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Sengschäden sind mitversichert, auch dann, wenn sie nicht durch Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind.

Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Nutzwärmeschäden).

b) Rauch, Ruß

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austreten.

c) Verpuffung, Überschallknall

Schäden durch Verpuffung sowie durch den Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwellen sind mitversichert.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

2. Anprall sonstiger Fahrzeuge und Transportmittelunfall

a) Anprall sonstiger Fahrzeuge

ist jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Sonstige Fahrzeuge sind Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge.

Bei Straßenfahrzeugen ist der Anprall ausgeschlossen, wenn diese von Ihnen oder Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, betrieben worden sind.

b) Transportmittelunfall

ist ein Unfall eines Kraft-, Wasserfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert werden.

3. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a) Innere Unruhen

liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

b) Streik

ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

c) Aussperrung

ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Nicht versichert sind Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursachen.

4. Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub und Diebstahl

a) Einbruchdiebstahl bedeutet:

• Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das ist der Fall, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht oder einsteigt. Das gilt auch, wenn er mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

• Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Der Dieb bricht das in einem Raum befindliche Behältnis auf. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mittels falscher Schlüssel oder andere Werkzeuge öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

• Einschleichen oder Verborgenen halten

Der Dieb entwendet Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

• Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

- **Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel**
 - Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat er sich vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub, gegebenenfalls auch außerhalb des Versicherungsortes, beschafft.
 - Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat er sich vorher durch Diebstahl, gegebenenfalls auch außerhalb des Versicherungsortes, beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht.

b) **Vandalismus nach Eindringen**

liegt vor, wenn der Täter den Versicherungsort widerrechtlich betritt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

c) **Raub** liegt vor bei:

- **Anwendung von Gewalt**

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden.

- **Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben**

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

- **Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft**

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Dies muss aus einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands unmittelbar vor der Wegnahme resultieren. Ferner muss dieser Zustand unverschuldet eingetreten sein.

- **Räuberische Erpressung**

Wir bieten auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Eine der oben beschriebenen Voraussetzungen für einen Raub muss dafür erfüllt sein.

Personen, die mit Ihrer Zustimmung in den versicherten Räumen anwesend sind, werden Ihnen gleichgestellt.

d) **Diebstahl**

In den folgenden Fällen ist auch Diebstahl versichert.

Dies gilt abweichend von § 36 Nr. 1 auch, wenn sich die Sachen dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden.

- **Diebstahl von Fahrrädern, Pedelecs und Fahrradanhängern**

Voraussetzung ist, dass diese in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert waren. Ebenfalls versichert sind Tretroller und Kickboards.

Nicht versichert sind versicherungspflichtige Bikes.

Die Entschädigung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- **Diebstahl von fest mit dem versicherten Gebäude verbundenen Sachen**

Hiervon ausgeschlossen sind alle Anlagen der regenerativen Energieerzeugung einschließlich der verbundenen Heizungsanlagen. Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Instandsetzung am versicherten Gebäude.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- **Diebstahl vom Versicherungsgrundstück von**

- Wäsche und Bekleidung
- Waschmaschinen und Wäschetrocknern
- Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerten Gartenskulpturen
- Spiel- und Sportgeräten mit Ausnahme von Fahrrädern, Pedelecs und Fahrradanhängern
- Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege oder der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen.

- **Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden**

Versichert ist der Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden und gegen die einfache Wegnahme gesichert sind.

Voraussetzung ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen gemäß § 34 Nr. 1 sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte leisten wir insgesamt maximal 500 EUR.

- **Diebstahl aus verschlossenen Schiffs-, Zugkabinen oder Schlafwagenabteilen**

Für Wertsachen gemäß § 34 Nr. 1 leisten wir insgesamt maximal 3.000 EUR.

- **Diebstahl am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR, für Wertsachen gemäß § 34 Nr. 1 auf 500 EUR begrenzt.

Kein bewusster Widerstand
z. B. einfacher Diebstahl,
Trickdiebstahl

z. B. durch Ohnmacht, Herzinfarkt

Pedelecs sind Fahrräder mit
Tretunterstützung/Anfahrhilfe
z. B. E-Bikes sind versicherungspflichtig

gleichwertig gesichert:
z. B. wenn Fahrräder an
einem Fahrradträger mit
abschließbarem Rahmenhalter
befestigt sind oder sich in
einem verschlossenen Innen-
oder Kofferraum eines Autos
befinden

z. B. Kundenschießfächer,
Metallspinde oder -schränke

Dieser Passus gilt ergänzend zu den bereits oben genannten versicherten Fällen des Diebstahls.

- **Diebstahl aus Kraftfahrt- oder Wassersportfahrzeugen**

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus

- verschlossenen Innen-, Kofferräumen, Dachboxen oder Anhängern eines Kraftfahrzeugs
- Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs

durch Diebstahl abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Nicht versichert sind Bargeld und Wertsachen gemäß § 34 Nr. 1.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- **Trickdiebstahl**

Der Täter

- täuscht Befugnis zum Betreten, eine Notlage oder eine persönliche Beziehung vor oder
- wendet ein sonstiges Täuschungsmanöver mit dem Ziel der Ablenkung an oder
- nutzt ein vorher geschaffenes Vertrauensverhältnis aus.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- **Diebstahl von Taschen**

Versichert ist auch der Diebstahl von Taschen einschließlich deren Inhalt.

Voraussetzung ist, dass

- sich die Taschen im unmittelbaren Einflussbereich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und
- die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Sofern nur der Tascheninhalt alleine gestohlen wird, ist dies nicht versichert.

Reine Schutzhüllen, Brieftaschen, Geldbörsen und ähnliche Behältnisse gelten nicht als Tasche.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

- **Diebstahl von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

- **Nicht versichert** sind

- alle vorgenannten unter § 28 Nr. 4 d) aufgeführten Tatbestände
- versicherungspflichtige Bikes
- elektrische, elektronische und optische Geräte
- Wertsachen gemäß § 34 Nr. 1.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt:

- **Grundsätzlich** erstatten wir bis zu 3.000 EUR.
- Für **Diebstahl von Kinderwagen und Hilfsmitteln zur Fortbewegung** erstatten wir bis zu 5.000 EUR.

Dabei ist auch der Diebstahl vom Versicherungsgrundstück mitversichert.

Versicherte Hilfsmittel sind Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren.

- Nur für **Diebstahl aus Patientenzimmern** entfällt die Höchstentschädigungsgrenze. Als Patientenzimmer gelten Räume eines Krankenhauses, einer Kur- oder ähnlichen Einrichtung während Ihres stationären Aufenthalts. Das gilt auch für den stationären Aufenthalt von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Diebstahl von Wertsachen gemäß § 34 Nr. 1 ist aus Patientenzimmern bis 500 EUR mitversichert. Diebstahl von elektrischen, elektronischen und optischen Geräten ist bis 3.000 EUR mitversichert.

5. Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
- e) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- f) im Gebäude verlaufenden Regenableitungsrohren;
- g) Aquarien, Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Wasserbetten;
- h) Regenwasseraufbereitungs- / Zisternenanlagen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Wir versichern auch

- i) Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Voraussetzung ist, dass der verfügte oder verflieste Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Z. B. sind Schäden nicht versichert, wenn bei Benutzung eines Hochdruckreinigers auch Sachen nass werden, die man nicht treffen wollte.

- k) Nässebeschäden am Hausrat aufgrund von Regen- oder Schmelzwasser
Wir ersetzen Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser.
Voraussetzung ist, dass das Regen- oder Schmelzwasser in Ihr versichertes Gebäude eingedrungen ist. **Nicht versichert** ist die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- l) Nässebeschäden am Hausrat durch Plansch- oder Reinigungswasser
Voraussetzung ist, dass es sich um ungewollt austretendes Plansch- oder Reinigungswasser handelt.
Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.
- m) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
 - Schwamm;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

6. Rohrbruch

- a) **Innerhalb des versicherten Gebäudes sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an**
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
 - Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - Rohren von Regenwasseraufbereitungs- / Zisternenanlagen;
 - Regenableitungsrohren;

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

- b) Darüber hinaus sind **innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an**
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen sowie deren Anschlusschläuche;
 - Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs- oder Zisternenanlagen;
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

- c) **Außerhalb des versicherten Gebäudes sind Frost- und sonstige Bruchschäden** versichert an
- Zuleitungsrohren der Wasserversorgung
 - den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung
 - den Rohren von Klima-, Wärmepumpen-, Zisternen- oder Solarheizungsanlagen
 - an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Das gilt,

- wenn sich diese Rohre auf dem versicherten Grundstück befinden oder
- soweit diese Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen auch außerhalb des versicherten Grundstücks .

Nur, wenn der Extra Schutz vereinbart ist, sind auch Ableitungsrohre der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude mitversichert.

Das gilt, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Voraussetzung ist in allen unter c) genannten Fällen, dass Sie die Gefahr für die Rohre tragen.

- d) Versichert sind **Bruchschäden an Armaturen.**
Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- e) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

Armaturen

z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser

7. Sturm und Hagel

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

- a) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben nur durch Sturm entstanden sein kann. Das gilt auch für mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
- b) Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
 - Sturm wirkt unmittelbar auf
 - versicherte Sachen ein
 - Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden.
Wir leisten für daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
 - Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
 - Sturm wirft Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf
 - versicherte Sachen
 - Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.
Wir leisten für daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
 - Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind
 - Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
 - Sturm wirft Gegenstände unmittelbar auf oder gegen ein Kraftfahrzeug. Wir leisten für daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen. Voraussetzung ist, dass sich die Sachen im Inneren des Kraftfahrzeugs, im Kofferraum oder einer Dachbox befinden.
 - Sturm wirkt unmittelbar auf versicherten Hausrat ein, der sich auf dem Versicherungsgrundstück befindet. Das gilt abweichend von § 35 und abweichend von § 36 Nr. 1 auch, wenn sich die Sachen dauerhaft dort befinden.
- c) Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 7 b) entsprechend.
- d) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

8. Mutwillige Beschädigungen

Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter gemäß § 29 Nr. 1 versicherte

- Gebäude,
- Gebäudeteile,
- Gebäudezubehör oder
- Grundstücksbestandteile

vorsätzlich beschädigt oder zerstört.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

9. Glasbruch

- a) Glasbruch liegt vor, wenn versicherte Verglasungen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten
 - Schäden durch Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

10. Überschwemmung, Rückstau

- a) **Überschwemmung** ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge der beiden vorgenannten Gründe.
- b) **Rückstau** liegt vor, wenn Wasser durch
 - Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder
 - Witterungsniederschlägeaus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

auch z. B. durch Graffiti

(z. B. Schrammen, Muschelausbrüche)

11. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an
 - Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder
 - ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
- c) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

12. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. **Nicht versichert** sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

13. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

14. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

15. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

16. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit

- Lavaergüssen
- Asche-Eruptionen oder
- dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

17. Allgefahrendeckung für Anlagen der regenerativen Energieerzeugung

- a) Die Allgefahrendeckung gilt für folgende, im Versicherungsschein bezeichnete Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück:
 - Photovoltaikanlagen
 - Solarthermieanlagen
 - Anlagen der oberflächennahen Geothermie
 - sonstige Wärmepumpenanlagen.Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Das gilt, sofern diese der Warmwasser- oder Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.
Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass
 - die Anlagen betriebsfertig sind;
 - die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und
 - deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde.
- b) In der Allgefahrendeckung leisten wir Entschädigung
 - bei Abhandenkommen der versicherten Anlagen bzw. ihren Teilen durch Diebstahl oder Plünderung;
 - für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Anlagen. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.
- c) Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - Überdruck oder Unterdruck,
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Frost, Eisgang;
 - Glasbruch.

oberflächennah:
bis max. 400 m Tiefe

- d) Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Anlagen leisten wir nur dann, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Anlage insgesamt eingewirkt hat.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je versicherter Anlage auf 50.000 EUR begrenzt.

- f) **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- durch Gefahren gemäß § 27 Nr. 1:
 - Brand, Blitz, Überspannung durch Blitz,
 - Explosion, Implosion,
 - Verpuffung, Überschallknall,
 - Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung,
 - innere Unruhen, Streik oder Aussperrung;
- durch Leitungswasser (siehe § 27 Nr. 3);
- durch Sturm, Hagel (siehe § 27 Nr. 4) und Sturmflut;
- durch weitere Elementargefahren (siehe § 27 Nr. 7 bis 13) und nicht naturbedingte Erdsenkung;
- durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;
- durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten oder benachbarten Maschinenteilen leisten wir jedoch Entschädigung.
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde; das gilt auch, wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie müssen Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.
Wenn Sie unseren Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen.

18. Ertragsausfall Photovoltaik

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung) dann, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Anlage unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist. Dies ist begrenzt auf höchstens sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

19. Unbenannte Gefahren

a) Definition Unbenannte Gefahren

Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn der versicherte Hausrat durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach Nr. 19 c) ausgeschlossen sind.

- Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.
- Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

b) Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Versicherungsfall.
- **Wenn der Extra Schutz vereinbart ist**, entfällt die Höchstentschädigungsgrenze.
- **Wenn der Smart Home Schutz vereinbart ist**, entfallen Selbstbeteiligung und Höchstentschädigungsgrenze für die in Nr. 22 a) genannten Sachen (Smart Home Anlage).

c) **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Gefahren und Schäden, die nach den GHH 2019 versichert oder dort ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für versicherbare Deckungserweiterungen oder Bausteine der GHH 2019.

Im Einzelnen:

- Gefahren, die gemäß § 27 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 versichert sind:
 - Brand, Blitz und die weiteren Gefahren gemäß § 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 bis 3
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub und Diebstahl gemäß § 27 Nr. 2 und § 28 Nr. 4
 - Leitungswasser, Rohrbruch gemäß § 27 Nr. 3 und § 28 Nr. 5 und 6
 - Sturm, Hagel gemäß § 27 Nr. 4 und § 28 Nr. 7
 - Glasbruch gemäß § 27 Nr. 6 und § 28 Nr. 9
- Weitere Elementargefahren gemäß § 27 Nr. 7 bis 13 und § 28 Nr. 10 bis 16
- Schäden, die über den Elektronik Schutz gemäß § 27 Nr. 18 und § 28 Nr. 21 versicherbar sind.
- Schäden, die über den Smart Home Schutz gemäß § 27 Nr. 19 und § 28 Nr. 22 versicherbar sind.

Sofern für diese unter c) genannten Deckungen Ausschlüsse, Selbstbeteiligungen oder Entschädigungsgrenzen definiert sind, gelten diese auch für die Unbenannten Gefahren.

Das heißt: die unter c) genannten Deckungen werden durch die Unbenannten Gefahren nicht erweitert.

Weitere nicht versicherte Schäden

- Kriegsereignisse jeder Art, Kernenergie, Vorsatz (siehe Ausschlüsse § 32 Nr. 1)
- Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser
- Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen
- Schäden durch Diebstahl, sofern die Sache nicht in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt wurde (Tragerisiko)
- Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichen
- Schäden an mobilen elektronischen Geräten und E-Bikes / Peledec.

20. Extra Schutz

Im Extra Schutz gelten folgende Verbesserungen und zusätzlichen Leistungen:

Hier sind die Gefahren ausgeschlossen, die über die genannten Gefahren der GHH 2019 bereits abgesichert sind.

Hier sind die Gefahren ausgeschlossen, die über die genannten Bausteine und Deckungserweiterungen zusätzlich vereinbart werden können.

Mikroorganismen
z. B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken

Schäden an elektronischen Geräten
sind hierüber nicht versichert. Sie können über den Elektronik Schutz abgesichert werden. Peledec's können über den E-Bike Schutz abgesichert werden.

Leistung	Extra Schutz	Verweis
Versicherte Gefahren		
Entschädigungsgrenze		
Unbenannte Gefahren	ohne Höchstentschädigungsgrenze für Hausrat und Wohngebäude	§ 28 Nr. 19
Sogenannte Internetgefahren	15.000 EUR für missbräuchliche Verfügung 7.500 EUR für Onlinehandel	§ 28 Nr. 20 b) und c)
Einschluss Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes bei Rohrbruch	10.000 EUR	§ 28 Nr. 6 c)
Versicherte Kosten		
Alters-/behindertengerechter Wiederaufbau des Wohngebäudes	10.000 EUR	§ 30 Nr. 28
Versicherte Sachen		
Nebengebäude	Bis 60 qm	§ 29 Nr. 1 a)
Wertsachen	70.000 EUR	§ 34 Nr. 3 b)
Versicherungsort		
Hausrat in Zweitwohnsitz	Bis 50.000 EUR	§ 36 Nr. 4

Anlagen für erneuerbare Energien sind hier ausgeschlossen, weil sie über die spezielle Allgefahrendeckung gemäß § 28 Nr. 17 abgesichert werden können.

Deutsche IBAN, BLZ / BIC

z. B. durch Klebeband am Geldausgabeschacht

z. B. Kredit- oder Debitkarten, Personalausweis, Reisepass, Führerschein

a) **Unbenannte Gefahren**

Die Unbenannten Gefahren gemäß § 28 Nr. 19 gelten auch für das versicherte Wohngebäude gemäß § 29 Nr. 1 a) bis c).

Ausgeschlossen bleiben Anlagen der regenerativen Energieerzeugung einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen.

Die in § 28 Nr. 19 genannte Höchstentschädigungsgrenze entfällt für alle versicherten Sachen.

b) **Unmittelbare Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügung Dritter**

Es besteht weltweit Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen durch missbräuchliche Verfügungen Dritter auf einem Konto entstehen.

Ihnen gleich gestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versichert sind

- Karten mit Zahlungsfunktion von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern
- Konten bei einer Bank- oder Sparkasse

In allen Fällen muss es sich um ein Institut mit Sitz in Deutschland handeln. Die Karten und Konten müssen in Deutschland herausgegeben werden.

Versichert sind Vermögensschäden, die verursacht wurden durch

- Phishing-Betrug

Der Täter verschafft sich mit Hilfe gefälschter E-Mails oder Textnachrichten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger. Dabei nutzt der Täter typischerweise durch Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

- Pharming-Betrug

Der Täter verschafft sich durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten oder durch Manipulation des Webbrowsers vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

- Hacking-Betrug

Der Täter gelangt mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf dem Computer oder mobilen Endgeräten an Zugangs- und Identifikationsdaten zu Bank-, Sparkassen- oder virtuellen Konten. Mit Hilfe dieser Daten führt der Täter im Ihrem Namen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus.

- Skimming-Betrug

Die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte werden am Geldautomat oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen und die PIN ausspioniert. Danach wird die Karte dupliziert und die gestohlenen Daten auf die Karten-Dubletten gespeichert. Der Täter nutzt diese an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminals.

- Cash-Trapping

Der Geldausgabeschacht wird derart manipuliert dass das Geld scheinbar nicht ausgeworfen wird. Anschließend entnimmt der Täter das ausgezahlte Geld.

- von Geldinstituten geforderten Selbstbehalt

Ihr Geldinstitut oder sonstige Vertragspartner verlangen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen.

- Wiederbeschaffungskosten für persönliche und private Zahlungskarten und Identifikationsdokumente

Wir erstatten Ihnen die Gebühren für neue Karten, wenn Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne obiger Betrugsmethoden geworden sind und die Karte daher gesperrt wurde. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

Nicht versichert sind Schäden

- die Sie vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben
- soweit diese anderweitig ersetzt werden
- die aus einem Schaden-Ereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren
- als Folge einer missbräuchlichen Konto-Verfügung
- durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung
- die Sie nur deshalb selbst tragen müssen, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeige-Pflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb.

Die Entschädigung ist pro Jahr auf 15.000 EUR und auf drei Versicherungsfälle pro Jahr begrenzt.

Werden Zugangsdaten oder Karten-Dubletten mehrfach eingesetzt, handelt es sich um einen Versicherungsfall.

c) **Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online Händlern (Interneteinkauf)**

- Online Einkäufe von neuen Waren (nur Verlust)

Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte neue Waren (körperliche Gegenstände), die Ihrer privaten Nutzung dienen. Die Zahlung muss dabei in einem Vorgang vollständig erfolgen (kein Ratenkauf). Ihnen gleich gestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Ware nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin bei Ihnen zugegangen ist und
- Sie den Verkäufer in Textform aufgefordert haben, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Versichert sind von Ihnen über das Internet gebuchte einmalige Dienstleistungen, die Ihrer privaten Nutzung dienen. Ihnen gleich gestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Dienstleistung zum vereinbarten Termin nicht erbracht wird und
- Sie den Dienstleister in Textform aufgefordert haben, die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen und
- der Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Nicht versichert sind

- Schäden, die Sie vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben
- Schäden, soweit diese anderweitig ersetzt werden
- Schäden, die aus einem Schaden-Ereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren
- Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen
- Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen, Telefon- oder sonstige Chipkarten, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art, Abonnements, wiederkehrende Dienstleistungen
- Kapitalgeschäfte, Termin- und Spekulationsgeschäfte und Wetten
- Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere
- Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge oder Industriegüter
- Urheberrechte sowie Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind
- Verträge, die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln erworben werden
- Downloads sowie (Software-)Lizenzen
- Verträge, soweit der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz hat.

Die Entschädigung ist pro Jahr auf 7.500 EUR und auf drei Versicherungsfälle pro Jahr begrenzt.

Wir leisten ab einer Mindestschadenshöhe von 50 Euro.

Zahlungsmittel:

z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins

Europ. Wirtschaftsraum:

EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen

Haushaltsgeräte:

z. B. Waschmaschine, Herd, Staubsauger, Kühlschrank, Bohrmaschine, elektrischer Rasenmäher

Unterhaltungselektronik:

z. B. Fernseher, Receiver, Heimkinoanlagen, PCs, Digitalkameras, elektrische Musikinstrumente

Kommunikationselektronik:

z. B. Smartphone

medizinische Hilfsgeräte:

z. B. Hörgeräte

Leuchtmittel:

z. B. LED-Lampen, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren

21. Elektronik Schutz**a) Versicherte Sachen**

Versichert sind Ihre zu privaten Zwecken genutzten Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte der folgenden Gerätegruppen:

- Haushaltsgeräte
- Informations- und Unterhaltungselektronik auch elektrische Spielzeuge und Kinderfahrzeuge
- Kommunikationselektronik
- medizinische Hilfsgeräte.

b) Nicht versicherte Sachen

- Arbeitsgeräte, die überwiegend Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen Geräte, die Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Beamter (auch) beruflich nutzen, sind jedoch mitversichert.
- Kraftfahrzeuge aller Art
- Leuchtmittel
- Wechselobjektive für Kameras
- Drohnen und Multikopter

- E-Bikes, Pedelecs, Krankenfahrräder und alle weiteren Elektrofahrzeuge, sofern sie nicht unter a) genannt sind.
- Anlagen der regenerativen Energieerzeugung einschließlich der verbundenen Heizungsanlagen

c) **Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach Nr. d) ausgeschlossen sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Insbesondere leisten wir für Schäden durch

- Bedienungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Induktion
- Bodenstürze und Bruchschäden
- Feuchtigkeits- und Flüssigkeitsschäden
- Konstruktions- oder Materialfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantie.

d) **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- Gefahren und Schäden, die nach § 27 der GHH 2019 dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Gefahren, die in Nr. 21 c) aufgeführt sind. Etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der GHH 2019 können über diese Regelung nicht ausgeweitet werden.

Im Einzelnen:

- Brand, Blitz und die weiteren Gefahren gemäß § 27 Nr. 1 und § 28 Nr. 1 bis 3
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub und Diebstahl gemäß § 27 Nr. 2 und § 28 Nr. 4
- Leitungswasser, Rohrbruch gemäß § 27 Nr. 3 und § 28 Nr. 5 und 6
- Sturm, Hagel gemäß § 27 Nr. 4 und § 28 Nr. 7
- Glasbruch gemäß § 27 Nr. 6 und § 28 Nr. 9
- Weitere Elementargefahren gemäß § 27 Nr. 7 bis 13 und § 28 Nr. 10 bis 16

Weitere nicht versicherte Schäden

- Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen
- Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse auftreten
- Schäden aufgrund bestimmungswidrigem Gebrauchs oder mangelnder Wartung
- Reine Glasbruchschäden an Cerankochfeldern, sofern nicht die dazugehörige Elektronik ebenfalls beschädigt ist
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen

Gewährleistung:

z. B. Fabrikations- und Materialdefekte

z. B. Kratzer, Schrammen, Lackschäden

e) **Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% vom entschädigungspflichtigen Betrag, mind. 50 Euro je Versicherungsfall.

22. **Smart Home Schutz**

a) **Versicherte Sachen**

Sie betreiben eine Smart Home-Anlage innerhalb des versicherten Einfamilienhauses oder des Versicherungsgrundstücks. Die Bezeichnung der Anlage geht aus Antrag und Versicherungsschein hervor.

Versichert sind die Zentraleinheit und alle weiteren Komponenten dieser Smart Home-Anlage, die per Funk oder Kabel an die Zentraleinheit angebunden sind.

b) **Erhöhte Entschädigungsgrenzen**

Es gelten folgende erhöhte Entschädigungsgrenzen:

Leistung	Entschädigungsgrenze	Verweis
Kostenersatz für Wasser- und Rauchmeldesysteme	1.000 EUR	§ 30 Nr. 30
Kostenersatz für Einbruchsicherungen	1.000 EUR	§ 30 Nr. 31
Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	7.000 EUR	§ 32 Nr. 2
Unbenannte Gefahren für versicherte Sachen gemäß Nr. 22 a)	Unbegrenzt, keine Selbstbeteiligung	§ 28 Nr. 19

23. E-Bike Schutz

a) Versicherte Sachen

- nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelecs), die Ihr Eigentum oder Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, und
- für deren Funktion dienende Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) einschließlich
 - der Akkus,
 - der zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlösser und der mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen, und
- weiteres Zubehör, sofern dieses nicht gemäß Nr. 23 b) ausgeschlossen ist.

weiteres Zubehör:

z. B. Kindersitz, Fahrradkorb, Anhänger

b) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht
- Velomobile / vollverkleidete Fahrräder
- Eigenbauten
- Dirt-Bikes
- Nachträglich angebaute optische oder elektronische Zubehörteile

nicht versichertes Zubehör:

z. B. Navigationssysteme, Action-Cams

c) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

- Fahrradunfall
Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Pedelec einwirkendes Ereignis.
- Fall- oder Sturzschäden
Versichert ist das Umfallen des Pedelecs sowie der Sturz mit dem Pedelec – auch ohne äußere Einwirkung.
- Vandalismus
Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).
- Elektronikschäden
Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung.
- Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten
- Verschleiß des Akkus, sofern
 - der Verschleiß betriebsbedingt ist und
 - der Akku ab Erstkauf höchstens 3 Jahre alt ist und
 - der Akku nur noch max. 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

d) Ausschlüsse: Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben
- Schäden, die entstehen
 - bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten
 - bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten)
 - bei Fahrten auf Crossstrecken (auch inoffiziellen), in Bikeparks oder ähnlichen Einrichtungen
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen
- Schäden durch Rost oder Oxidation
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur
- Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten
- Schäden durch ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung oder Verwendung des Pedelecs
- Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet
- Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

Wettkämpfe:

im Privat-, Amateur- oder Profibereich

nicht versichert:

z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden
z. B. Schäden infolge von Tuning
Haftung Dritter z. B. aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen

§ 29

Welche Sachen sind versichert?

oberflächennah:
bis max. 400 m Tiefe

subsidiär:
Andere Versicherungsverträge, die gleiche Risiken abdecken, haben Vorrang.

Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge besteht bei einer bauartbedingten max. erzielbaren Geschwindigkeit über 6 km/h

1. Wohngebäude

- a) Versichert ist das in dem Versicherungsschein und dessen Nachträgen bezeichnete ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehende, selbst genutzte Wohngebäude mit seinen Bestandteilen (Einfamilienhaus, ggf. mit Einliegerwohnung).
- Eingeschlossen sind auch auf dem Versicherungsgrundstück stehende Nebengebäude.
- Wenn der Extra Schutz vereinbart ist**, sind Nebengebäude abweichend vom Antrag mit einer Gesamtfläche von 60 qm mitversichert.
- Gartengewächshäuser sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern deren Grundfläche insgesamt 25 qm übersteigt.
- Garagen sind auch dann mitversichert, wenn sie sich in der Nähe des Versicherungsortes befinden.
- Photovoltaikanlagen sind jedoch **nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung** versichert: Nr. 1 c) gilt entsprechend.
- b) Gebäudezubehör, das der Instandhaltung des versicherten Wohngebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- Photovoltaikanlagen sind jedoch **nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung** versichert: Nr. 1 c) gilt entsprechend.
- c) Zusätzlich sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert: Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkasten- und Klingelanlagen, Carports, Zisternen, Einfriedungen, elektrische Leitungen oder Freileitungen, Gartenkamäne, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, Hundezwinger/-hütten, Masten, Müllbehälterboxen, Schutz- und Trennwände, Ständer, Überdachungen und Pergolen sowie technische, optische und akustische Sicherungs-/Überwachungsanlagen. Dazu gehören auch Smart Home-Anlagen.
- Ebenfalls versichert sind Ladestationen/Wallboxen für Elektro-Fahrzeuge auf dem Versicherungsgrundstück und in/an versicherten Garagen.
 - Ebenfalls versichert sind Solarthermieanlagen, Windkraftkleinanlagen und oberflächennahe geothermische Anlagen, sofern sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und Sie dafür die Gefahr tragen.
 - **Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung** sind betriebsfertige Photovoltaikanlagen auf dem Versicherungsgrundstück versichert, sofern ihre maximale Spitzenleistung 20 kW nicht überschreitet und Sie die Gefahr für die Anlage tragen.
- Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Akkumulatoren, Wechselrichter und die Verkabelung.
- Voraussetzung für die Mitversicherung der Photovoltaikanlagen ist, dass sie von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde.
- Weiteres Zubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind **nur aufgrund besonderer Vereinbarung** versichert.
 - **Nicht versichert** sind Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen.
- d) **Nicht versichert** sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die der Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- e) **Kein Versicherungsschutz** besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.
- Abweichend von Satz 1 besteht während der Zeit des Rohbaus bis zur Bezugsfertigkeit Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude
- und für die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile – soweit Sie dafür die Gefahr tragen – gegen Schäden durch Brand, Blitz, Implosion, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; Dies gilt nur subsidiär zu einer gegebenenfalls bestehenden Bauleistungsversicherung.
 - gegen Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden;
 - gegen Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;
 - gegen Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.

2. Hausrat

- a) Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsortes. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen gemäß § 34.
- b) Versichert sind auch
- selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
 - Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - Fall- und Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
 - Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen;
 - Handelswaren und Musterkollektionen: die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Fremdes Eigentum ist **nicht versichert**;

- Haustiere;
 - nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht;
 - Hausratgegenstände in der vermieteten Einliegerwohnung, die Sie dem Mieter zur Nutzung überlassen haben.
- c) Die in Nr. 2a) und b) genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
- d) **Nicht versichert** sind
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit sie nicht unter Nr. 2b) genannt sind;
 - Wasser- und Luftfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht unter Nr. 2b) genannt sind;
 - Hausratgegenstände von Mietern, soweit diese nicht von Ihnen zur Verfügung gestellt wurden;
 - elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
 - Sachen im Privatbesitz, soweit und sofern diese durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind.

z. B. Vertrag für Schmuck und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen

3. Glas

- a) Versichert sind gegen Glasbruch
- Scheiben und Platten aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind;
 - Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung;
 - künstlerisch be- oder verarbeitete Scheiben, wenn sie ihrer Art nach zu den versicherten Verglasungen gehören;
 - Aquarien und Terrarien aus Glas;
 - Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff;
 - gläserne Waschbecken und Badewannen.

Voraussetzung ist, dass die Sachen gemäß Nr. 1 oder 2 zu den versicherten Sachen gehören.

- b) **Nicht versichert** sind gegen Glasbruch
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch die normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
 - Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie bei Bruch nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (Glasmöbel, Photovoltaikmodule); der Ausschluss gilt für Photovoltaikanlagen gemäß § 27 Nr. 14 vereinbart ist.
 - Hohlgläser, Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser;
 - Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen / -überdachungen.

Hohlgläser:

z. B. Plasma- und LCD-Geräte

optische Gläser

z. B. Brillen und Ferngläser

§ 30

Welche Kosten sind versichert?

Wir versichern folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind.

1. Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten

- a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen
- b) für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz
- c) für das Ablagern sowie für das Vernichten.

2. Bewegungs- und Schutzkosten

um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

3. Transport- und Lagerkosten

für den Transport und die Lagerung versicherter Sachen.

Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Beinhaltet auch Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung oder Verminderung eines Leitungswasserschadens

4. **Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**

für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Das gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.

5. **Schlossänderungskosten**

- a) für Türschlüssel des versicherten Einfamilienhauses
- b) für Gemeinschaftstüren auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR.
- c) für Wertschutzbehältnisse
Kosten für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Wertschutzbehältnissen sind mitversichert.
- d) für Schlossänderungen an Ihren privat genutzten Kraftfahrzeugen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR.
Voraussetzung ist, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

6. **Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen**

im Bereich der Hauseingangstüre sowie der versicherten Wohnung. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Gebäudeschäden durch Vandalismus nach Einbruch oder Raub sind auch versichert.

7. **Hotelkosten**

oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten.

Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 250 EUR pro Tag begrenzt.

8. **Umzugskosten**

sofern die versicherte Wohnung länger als 100 Tage unbewohnbar geworden ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

9. **Bewachungskosten**

für die Bewachung des versicherten Hausrats.

Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

10. **Kosten für provisorische Maßnahmen**

zum Schutz versicherter Sachen.

Voraussetzung ist, dass nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen.

11. **Aufräumungskosten für Bäume**

für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks.

Voraussetzung ist, dass die Bäume durch Blitz oder Sturm umgestürzt sind. Ferner darf eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten sein. Bereits abgestorbene Bäume sind ausgeschlossen.

12. **Kran- oder Gerüstkosten**

für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.

13. **Rückreisekosten aus dem Urlaub**

für die Mehrkosten wegen vorzeitiger Rückkehr von einer Urlaubsreise.

Voraussetzung ist, dass Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.

Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort.

Falls erforderlich, leiten wir auch weitere mögliche Maßnahmen zur vorzeitigen Rückkehr ein und ersetzen die dafür erforderlichen Kosten.

14. **Stornokosten für Auslandsreisen**

Wir ersetzen Ihren Eigenanteil an den Stornierungsgebühren für eine geplante Auslandsreise.

Voraussetzung ist, dass

- a) der Versicherungsfall 5.000 EUR übersteigt
- b) Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist
- c) keine anderweitige Deckung dafür besteht.

z. B. Notverglasungen, Notverschalungen

15. Dekontaminationskosten

die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- a) Erdreich des versicherten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Wir ersetzen die Aufwendungen nur, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist,
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

16. Kosten für Wasser- und Gasverlust

für den Mehrverbrauch von Gas oder Frischwasser sowie die entstehenden Mehrkosten für die Abwasserbeseitigung.

Voraussetzung ist, dass der Mehrverbrauch infolge eines Rohrbruchs entsteht und Ihnen von dem Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Ebenfalls versichert sind zusätzliche Energiekosten, die durch den Wasser- oder Gasverlust entstehen.

17. Kosten für die Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten

18. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren der Wasserversorgung

Das gilt innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.

Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenablenitungsrohren.

19. Kosten durch Telefonmissbrauch

nach einem Einbruchdiebstahl

20. Datenrettungskosten

für die (versuchte) technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen.

Voraussetzung ist, dass diese

- (auch) privat genutzt werden
- durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Wir ersetzen nicht die Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

21. Unterbringungskosten von Haustieren

in einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung. Das gilt bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Haltung der Haustiere nach einem Versicherungsfall in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

22. Tierarztkosten

Müssen Ihre Haustiere nach einem Versicherungsfall tierärztlich versorgt werden, ersetzen wir die notwendigen Tierarztkosten und Medikamente.

23. Feuerlöschkosten

für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

24. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

wenn Sie hierzu aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Voraussetzung ist, dass die zu sichernde Gefahr durch einen Versicherungsfall entstanden ist.

25. Persönliche Auslagen

Wir ersetzen nachgewiesene Nebenkosten, die Ihnen bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls entstehen und die Sie für geboten halten durften.

Dazu gehören:

- Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibaufwendungen,
- Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle,
- Verdienstaufschlag bis 100 EUR pro Tag für maximal 3 Tage.

Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden 100.000 EUR bei Wohngebäudeschäden oder 25.000 EUR bei Hausratschäden übersteigt.

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

26. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen.

Voraussetzung ist, dass deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

27. Mehrkosten durch Preissteigerungen

zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

28. Mehrkosten für den Alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau des Wohngebäudes

Diese Leistung ist nur versichert, wenn der Extra Schutz vereinbart ist.

Wir ersetzen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass beschädigte oder zerstörte versicherte Gebäudeteile alters- oder behindertengerecht wiederaufgebaut werden müssen.

Das gilt für

- den schwellenlosen Rollstuhl- oder Rollatorgerechten Umbau
- die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts
- den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers oder der Küche.

Voraussetzung ist, dass

- die Gebäudeteile selbst genutzt wurden und werden;
- die medizinische Notwendigkeit durch ein aktuelles ärztliches Attest bescheinigt wird.

Das gilt auch für eine Person, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;

- der erstattungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

29. Mehrkosten für energetische Modernisierungsmaßnahmen des Wohngebäudes

Wir ersetzen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass beschädigte oder zerstörte versicherte Gebäudeteile modernisiert werden.

Das gilt für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierungsmaßnahmen.

Voraussetzung ist, dass

- die Gebäudeteile selbst genutzt wurden und werden;
- die Modernisierungsmaßnahmen dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen;
- die Modernisierungsmaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden;
- der erstattungspflichtige Wohngebäudeschaden 10.000 EUR übersteigt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

30. Kosten für Wasser- bzw. Rauchmeldersysteme

Voraussetzung ist, dass

- Sie die entsprechenden Meldesysteme nach einem erstattungspflichtigen Schaden durch Leitungswasser, witterungsbedingtem Rückstau bzw. Brand in Ihrem Haus anbringen und
- der erstattungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt.

Wir ersetzen die dadurch angefallenen Kosten einmalig bis maximal 500 EUR.

Wenn der Smart Home Schutz vereinbart ist, ist die Entschädigungsgrenze auf einmalig 1.000 EUR erhöht.

31. Kosten für Einbruchsicherungen

für zusätzliche oder verbesserte Einbruchsicherungen in Ihrem Haus.

Voraussetzung ist, dass

- Sie die Sicherungen nach einem erstattungspflichtigen Einbruch oder Einbruchversuch in Ihrem Haus anbringen und
- der erstattungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt.

Wir ersetzen die dadurch angefallenen Kosten einmalig bis maximal 500 EUR.

Wenn der Smart Home Schutz vereinbart ist, ist die Entschädigungsgrenze auf einmalig 1.000 EUR erhöht.

z. B. Maßnahmen zum besseren Wärmeschutz oder zur Einsparung von Energie

Darüber hinaus sind folgende tatsächlich angefallene Kosten und Schäden versichert:

32. Sachverständigenverfahren

Sofern das Sachverständigenverfahren gemäß § 84 VVG zum Einsatz kommt, müssen Sie gemäß § 85 Nr. 2 VVG die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands übernehmen.

Abweichend von dieser Regelung gilt Folgendes:

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, tragen wir die gesamten Kosten des Sachverständigenverfahrens.

33. Wiederbepflanzung von Garten/Grundstücksbepflanzungen

- a) Wir ersetzen die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von Garten- und Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks. Das gilt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- b) Voraussetzung ist, dass die Pflanzen durch ein versichertes Brand-, Blitz-, Sturm- oder Hagelereignis zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen.
- c) Bereits abgestorbene Garten- und Grundstücksbepflanzungen sowie jegliche Art von Topfbepflanzungen sind ausgeschlossen.

34. Tierbisschäden

Wir ersetzen die Reparatur- oder Wiederherstellungskosten für Schäden durch Tierbiss an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen.

Voraussetzung ist, dass sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

35. Schäden durch wildlebende Tiere

- a) Wir ersetzen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an den Außenseiten der versicherten Gebäude, sowie an elektrischen Leitungen und Anlagen. Voraussetzung ist, dass die Schäden unmittelbar durch wildlebende Tiere verursacht wurden.
- b) Wir ersetzen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Grundstück, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet, durch Haarwild gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich versicherte Sachen dauerhaft auf dem Versicherungsgrundstück befinden.
Der Versicherungsschutz gilt auch für Waschbären.
- c) **Nicht versichert** sind:
 - Schäden durch Haustiere
 - Schäden durch Tierausscheidungen, Pilze oder Schwamm
 - Kosten für Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Tiere.
- d) Die Entschädigung ist insgesamt je Schadenereignis auf 5.000 EUR begrenzt.

36. Schäden an Gefrier- und Kühlgut

Wir leisten Entschädigung für Schäden an Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defektes. Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind **nicht versichert**.

37. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Kommt die Scheck- oder Kreditkarte durch einen Versicherungsfall nachweislich abhanden, ersetzen wir den durch einen Missbrauch der Karte entstandenen Schaden.

Voraussetzung ist, dass kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

38. Missbrauch Ihres Internetzugangs

Wir ersetzen Schäden, die durch die missbräuchliche Nutzung Ihres Internetzugangs entstehen.

Voraussetzung ist, dass

- dies durch einen versicherten Einbruch oder Raub möglich wurde und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

39. Graffiti-schäden

Wir ersetzen die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke). Das gilt, wenn die Schäden durch unbefugte Dritte an versichertem Hausrat verursacht werden.

40. Leckageortungskosten bei einem nicht ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden

Wir ersetzen die notwendigen Kosten für eine Leckageortung auch, wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Nässe- oder Rohrbruchschaden gemäß § 28 Nr. 5 oder Nr. 6 vorliegt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 350 EUR.

§ 31

Welcher Mietausfall ist versichert?

vermietete Räume z. B. als Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Monteurzimmer, Monteurwohnungen

1. Im Falle der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers ersetzen wir den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten. Das gilt, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben.
Bei Gebäuden mit vermieteten Wohn- und Schlafräumen ist die Entschädigung auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Wohnräume begrenzt.
2. Wir ersetzen auch den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen.
Das gilt auch für fortlaufende Nebenkosten im Sinne des Mietrechts.
Voraussetzung ist, dass
 - die Wohnräume infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind und
 - Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann.
3. Mietausfall oder Mietwert ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist. Dies ist begrenzt auf maximal 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
Wir leisten Entschädigung nur insoweit, wie Sie die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 32

Welche Schäden sind generell nicht oder nur eingeschränkt versichert?

1. **Nicht versichert** sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - c) Schäden, die Sie oder eine andere Person, deren Verhalten Sie sich gemäß §17 zurechnen lassen müssen, vorsätzlich herbeiführen.
Bei Schäden durch Raub ist die beraubte Person Ihnen gleichgestellt.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
2. Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.
Abweichend von Satz 1 verzichten wir auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung, sofern die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht zugleich zu
 - einer Verletzung der Sicherheitsvorschriften (§ 13) oder
 - einer Verletzung der Obliegenheiten (§§ 13, 14) oder
 - einer Gefahrerhöhung führt (§ 11).Bei einer grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß §§ 13, 14 verzichten wir bis zu einer Versicherungsleistung von 5.000 EUR ebenfalls auf unsere Möglichkeit der Leistungskürzung.
Wenn der Smart Home Schutz vereinbart ist, gilt dies bis zu einer Versicherungsleistung von 7.000 EUR.

§ 33

Was ist der maßgebliche Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung vorgenommen?

1. **Wohngebäude**
 - a) Für Ihr Wohngebäude ist der Versicherungswert der ortsübliche Neubauwert. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung und Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
 - b) Der gemeine Wert, d. h. der für Sie zu erzielende Verkaufspreis, ist der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
 - c) Wir ersetzen
 - bei zerstörtem Wohngebäude den ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Das gilt auch bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung. Der Versicherungswert bildet die obere Grenze unserer Entschädigung. Restwerte werden angerechnet.
 - d) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das gilt auch, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
 - e) Wir ersetzen auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen.
Voraussetzung ist, dass deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt. Es darf nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzdeckung dafür bestehen.
Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
 - f) Wir ersetzen auch die tatsächlich entstandenen notwendigen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Voraussetzung ist, dass diese zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften
Gesetze oder Verordnungen

Wir ersetzen die Mehrkosten nicht, wenn vor Eintritt des Versicherungsfalls auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist

- der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt oder
- die Nutzung des Gebäudes untersagt wird.

Das gilt auch, wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

- g) Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

- h) Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden. Dann gilt, dass der entschädigte Neuwertanteil vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 4 Prozent zu verzinsen ist.
- i) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- k) **Nicht versichert sind** Mehrkosten infolge von
- Kapitalmangel;
 - behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden;
 - behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

2. Hausrat

- a) Für Ihren Hausrat ist der Versicherungswert der Neuwert.

Das ist der Betrag, den man aufwenden muss, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen.

- b) Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist der Versicherungswert der Betrag, den man aufwenden muss, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen.
- c) Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr verwendbar sind, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis.
- d) Ist die Entschädigung gemäß § 34 auf bestimmte Beträge begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- e) Wir ersetzen
- bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung. Höchstens ersetzen wir den Versicherungswert.

Den erzielbaren Verkaufspreis von Resten rechnen wir bei der Entschädigungsberechnung an.

- f) Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

3. Glasbruch

Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl. Wir können unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag erteilen (Sachleistung).

Alternativ leisten wir die Entschädigung in Geld. Die Geldleistung wird erst dann fällig, wenn Sie uns die entsprechende Rechnung über die erbrachte Leistung einreichen.

Sie können, unbeschadet der erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

4. Wiederherstellungskosten bei Schäden an Anlagen der regenerativen Energieerzeugung gemäß § 28 Nr. 17

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Auch tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten

a) **Teilschaden**

Wir entschädigen alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten; dazu zählen auch tarifliche Lohnanteile, Zulagen und Zuschläge;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile
- Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache
- Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

Wir nehmen einen Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vor an

- Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln,
- Werkzeugen aller Art sowie
- sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
Das gilt, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

b) **Totalschaden**

Wir entschädigen den Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

c) **Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert**

Abweichend von Abschnitt a) und b) ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden werden.

5. **Ertragsausfall Photovoltaik gemäß § 28 Nr. 18**

Wir ersetzen den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage mit 2 EUR je kW-Spitzenleistung pro Tag.

6. **Entschädigungsberechnung beim Elektronik Schutz gemäß § 28 Nr. 21**

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

b) Wir ersetzen im Versicherungsfall

- bei Totalschäden den Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadenfalls.
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch den Zeitwert.

c) Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes

- im Jahr nach der Anschaffung 100 %
- im 2. Jahr nach der Anschaffung 80 %
- im 3. Jahr nach der Anschaffung 60 %
- im 4. Jahr nach der Anschaffung 50 %
- im 5. und 6. Jahr nach der Anschaffung 40%
- im 7. Jahr nach der Anschaffung 30 %
- im 8. Jahr nach der Anschaffung 20 %
- im 9. und 10. Jahr nach der Anschaffung 10 %

des Neuwertes.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung besteht kein Versicherungsschutz mehr.

- d) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
7. **Entschädigungsberechnung beim E-Bike Schutz gemäß § 28 Nr. 23**
- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Für Zubehörteile nach § 28 Nr. 23 a) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 250 EUR.
- b) Wir ersetzen im Versicherungsfall bei
- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Neuwert. Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch den Neuwert;
 - Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden nach Alter des Pedelecs bzw. des betroffenen Teils ab Erstkauf gestaffelt:
bis zu einem Alter von 3 Jahren 100 % der Reparaturkosten,
bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 % der Reparaturkosten,
ab einem Alter über 6 Jahre 25 % der Reparaturkosten.
Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch.
Restwerte werden angerechnet.
- c) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung nachgewiesen werden (durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung). Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.
- d) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 34

Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzbehältnisse? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

Zu c) gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen oder mit Edelsteinen verziert sind

Kunstgegenstände:
z. B. Gemälde, Plastiken

1. **Versicherte Wertsachen** sind
- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände sowie nicht in Nr. 1 c) genannte Sachen aus Silber;
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. **Wertschutzbehältnisse**
- a) Wertschutzbehältnisse sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- b) Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzbehältnisse müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
- c) Höchstentschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung in Wertschutzbehältnissen
Wertschutzbehältnisse werden in unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Widerstandsgraden hergestellt. In Abhängigkeit dieser Klassifikation gelten für die Wertschutzbehältnisse unterschiedliche Höchstentschädigungsgrenzen, bis zu denen Wertsachen darin versicherbar sind.
Eine Übersicht zur Klassifizierung mit den entsprechenden Höchstentschädigungsgrenzen finden sie im Anhang.
Die Entschädigung ist gemäß Nr. 3 gesamthaft begrenzt.
3. **Entschädigungsgrenzen**
- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt begrenzt auf 40.000 EUR.
- b) **Wenn der Extra Schutz vereinbart ist**, ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt begrenzt auf 70.000 EUR.
- c) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzbehältnisses nach Nr. 2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:
- 5.000 EUR für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge; hiervon ausgenommen sind Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
 - 20.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
 - 40.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

§ 35

Was ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen des Hausrats innerhalb des Versicherungsorts.
2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.
3. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsorts. Dies gilt, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
4. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten. Dies gilt, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Abweichend zu § 34 Abs. 3 a) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 28 Nr. 4 c) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
6. Außerhalb der genannten Örtlichkeiten besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die
 - infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus den Versicherungsräumen entfernt und
 - in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

§ 36

Was ist im Rahmen der Außenversicherung gedeckt?

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts sind versicherte Sachen unter folgenden Voraussetzungen weltweit versichert:

- a) Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihrem Gebrauch.
Das gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts.
Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Vorübergehender Haushalt während Ausbildung oder Freiwilligendiensten

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß § 36 Nr. 1 a) während

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst;
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst.

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die genannte Person keinen eigenen dauerhaften Haushalt gründet.

3. Eigener Haushalt von Kindern

Bei erstmaliger Haushaltsgründung Ihrer Kinder ist deren Hausrat ebenfalls bis zu zwölf Monaten versichert.

Das gilt, sofern nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

4. Sportausrüstungen

sind auch bei dauerhafter Verwahrung außerhalb der Wohnung versichert. Das gilt, sofern sie sich in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis befinden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

5. Hausrat in Zweitwohnungen

a) Versicherter Hausrat ist auch in einer beruflich genutzten Zweitwohnung versichert. Voraussetzung ist, dass sich diese Wohnung in Deutschland befindet.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

b) **Wenn der Extra Schutz vereinbart ist**, ist der Hausrat sowohl in privat als auch in beruflich genutzten Zweitwohnungen in Deutschland versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR.

c) Ausgeschlossen sind

- Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß § 28 Nr. 10 bis 16
- Hotelkosten gemäß § 30 Nr. 7
- Wertsachen gemäß § 34
- Hausrat in vermieteten Wohnungen

6. Hausrat von Familienangehörigen im Alten- / Pflegeheim

Versichert ist der Hausrat von Familienangehörigen im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung. Das gilt auch für Ihren Partner und für eine Person, für die Sie die Vormundschaft übernommen haben.

Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR. Wertsachen sind bis maximal 500 EUR versichert.

z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst

7. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn die in § 28 Nr. 4 a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) Raub auch dann, wenn der Raub an einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wird;
 - c) Raub gemäß § 28 Nr. 4 c) nur, wenn die angedrohte Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben an Ort und Stelle verübt werden soll. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden;
 - d) Sturm, Hagel oder Elementargefahren nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 34 genannten Entschädigungsgrenzen.
8. Für Wertsachen und Bargeld gelten die in § 34 genannten Entschädigungsgrenzen.
 9. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

§ 37

Was geschieht bei wiederherbeigeschafften Sachen?

Textform:

Brief, Fax oder E-Mail

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, müssen Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

II. Schutz vor Haftpflichtansprüchen

§ 38

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines Schadenereignisses,
 - das Personen-, Sach- oder Vermögensschäden zur Folge hatte,
 - **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**
 - von einem Dritten auf Schadenersatz

in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass das Schadenereignis (Versicherungsfall) während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Für den Umfang unseres Versicherungsschutzes sind die folgenden Bestimmungen maßgeblich.

2. Wir versichern Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - a) als Privatperson für die Gefahren des täglichen Lebens.

Dazu gehören auch

- Ihre Funktion als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;
- die Ausübung von nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit;
- eine private verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art. Hierfür ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt;
- die nicht berufliche Betreuung / Vormundschaft. Für die Dauer der Betreuung / Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert;
- die Teilnahme an einem Betriebspraktikum / Praxissemester oder fachpraktischem Unterricht. Dabei ist auch die Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen mitversichert.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung

- eines Betriebs, Berufs, Dienstes oder Amtes
- öffentlicher / hoheitlicher Ehrenämter
- wirtschaftlicher oder sozialer Ehrenämter mit beruflichem Charakter
- von Tätigkeiten in wirtschaftlichen / technischen Vereinigungen oder Interessenverbänden
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung;

- b) aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 12.000 EUR.

Übersteigt bei einer versicherten Person der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung für diese Person.

Nicht versichert sind medizinisch / heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Eingeschlossen ist – abweichend von § 41 Nr. 1 h) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden (Tätigkeitsschäden)

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie die Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen von § 41 Nr. 1 i) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von Ihnen übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind.

- c) aus der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater oder Babysitter.

Insbesondere ist die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht für fremde Kinder versichert.

Versicherungsschutz besteht – abweichend von § 38 Nr. 1 und § 41 Nr. 1 h) – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.

Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von § 41 Nr. 2 h) und 2 i) – Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt;
- der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen wegen Personenschäden.

z. B. Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, soziales Engagement in Kranken- oder Altenpflege, Jugendarbeit

z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Betriebsrat, Angehöriger Freiwillige Feuerwehr, Tätigkeit in Sparkassen, Gewerkschaften

Handwerkliche Tätigkeiten sind mitversichert.

Vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen gehören nicht zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang.

z. B. Kindergärten, Kitas

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus unserem Vertrag;

d) als angestellter, beamteter oder freiberuflicher Lehrer.

Nicht versichert sind Reit-, Winter-, Wasser- und Luftsportlehrer sowie Fahrlehrer;

e) als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst bei hoheitlicher Tätigkeit im Verwaltungsdienst.

Nicht versichert sind

- Amts- und beamtete Ärzte und Tierärzte;
- angestellte Ärzte im öffentlichen Dienst;
- Pflegepersonal;
- Beamte oder Bedienstete von wirtschaftlichen Unternehmen, Versorgungsbetrieben und des technischen Dienstes;

f) als Inhaber

- von Wohnungen innerhalb Europas.

Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Unsere Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- von in Deutschland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhäusern;
- eines Wochenend- oder Ferienhauses, eines auf Dauer fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens, eines Kleingartens einschließlich Laube innerhalb Europas;
- von bis zu fünf Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland;
- von unbebauten Grundstücken bis 10.000 qm Gesamtfläche in Europa.

Versichert sind auch dazugehörige

- Garagen, E-Ladestationen, Carports, Stellplätze
- Gärten, Grundstücke
- Schwimmbecken, Teiche
- privat genutzte Nebengebäude

auf dem versicherten Grundstück.

Bei den oben genannten Immobilien und Grundstücken ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus der Verletzung von hieraus resultierenden Verkehrssicherungspflichten.

Das gilt auch, wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden.

Mitversichert ist der Betrieb von Treppenliften / Aufzügen;

(2) aus deren (Unter-)Vermietung.

Das gilt auch für die Vermietung / Verpachtung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken.

Ebenfalls mitversichert ist die Vermietung von maximal acht Betten an Feriengäste. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;

(3) als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen inklusive privater Eigenleistungen.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen ist subsidiär mitversichert. Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Bauleistung für Sie verursachen.

Für Baumaßnahmen an den oben genannten mitversicherten Gebäuden gilt dies ohne Begrenzung der Bausumme. Für Ihr neu zu errichtendes Einfamilienhaus gilt dies ebenfalls, sofern wir hierfür im Rahmen der Heim&Haus-Versicherung vorläufige Deckung erteilt haben.

Darüber hinaus sind Baumaßnahmen mit einer Gesamtbausumme bis 200.000 EUR je Bauvorhaben mitversichert.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 5);

(4) als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen;

(5) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

(6) des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;

(7) aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen;

Auch Ferien- und Einliegerwohnungen

Auch Jagdhütte, Finca, Datsche
Dauercamping

Auch bei privater land- / forstwirtschaftlicher Nutzung
Auch wenn Gebäude bis 15 qm Grundfläche darauf stehen, z. B. Schuppen, Schutzhütten

z. B. Gartenhäuser, Gewächshäuser, ehemalige Scheunen

z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen;
auch als „Haushüter“ aus Gefälligkeit für fremde Immobilien

Auch Vermietung einer Einliegerwohnung oder einzelner Räume im selbstbewohnten Einfamilienhaus

Auch Grabe- oder Abbrucharbeiten
subsidiär:
Andere Versicherungsverträge, die gleiche Risiken abdecken, haben Vorrang.

z. B. Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter

z. B. Photovoltaikanlagen, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, auch Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke

z. B. auch Schweine, Schafe, Ziegen, Tauben, Hühner, Singvögel, Mäuse, Schildkröten

Assistenzhund:

z. B. Blindenführ-, Signal-, Behindertenbegleithund

z. B. Schlangen, Echsen, Spinnen, aber nicht Affen, Greif- oder Laufvögel

z. B. Feuerwehreinsatz

Auch Fahrräder und Pedelecs einschließlich privater Teilnahme an Radrennen Skate-, Kick- und Stickboards Auch motorbetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Rasenmähe-Roboter, Aufsitzrasenmäher, Golfwagen

z. B. Kite-Boards, Kite-Ski, Kite-Buggys

z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Drachen Drohnen, Quadrocopter
subsidiär: Andere Versicherungsverträge, die gleiche Risiken abdecken, haben Vorrang.

(8) aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung.

Dabei ist der Betrieb und die Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz auch bei einer Gewerbeanmeldung mitversichert;

g) als Besitzer von

- Kleingebinden bis 100 l/kg je Behältnis und einer Gesamtlagermenge bis zu 1.000 l/kg sowie
- privaten Tankanlagen auf allen Grundstücken, die über diese Bedingungen haftpflichtversichert sind.

Dabei sind mitversichert:

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften,
- außergerichtliche Gutachterkosten und
- Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die durch bestimmungswidriges Austreten von gewässerschädlichen Stoffen verursacht wurden. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands vor Schadeneintritt. Schäden an der Anlage selbst sind **nicht versichert**.

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG):

Mitversichert ist abweichend von Nr. 1 Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden;

h) als privater Halter oder Hüter von Tieren:

- Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, Assistenzhunden, gezähmten Kleintieren und Bienen;
- Hüter fremder Hunde;
- Reiter oder Hüter fremder Pferde und sonstiger Reit- und Zugtiere (Subsidiärdeckung);
- Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Subsidiärdeckung);
- Halter von wilden Kleintieren im Haushalt.

Voraussetzung ist, dass deren Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht.
Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf 20.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Halter oder Eigentümer der Reit- und Zugtiere sowie der Fuhrwerkeigentümer. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

Nicht versichert ist das Halten und Hüten von allen sonstigen

- Hunden;
- Pferden, sonstige Reit- und Zugtieren;
- Rindern;
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Nur aufgrund besonderer im Versicherungsschein dokumentierter Vereinbarung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von eigenen Hunden mitversichert;

i) aus dem Gebrauch folgender Fahrzeuge:

- alle nicht selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge;
- Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit. **Nicht versichert** sind Kfz-Rennen einschließlich der Vorbereitung;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h, sofern keine Versicherungspflicht besteht;
- nicht versicherungspflichtige Anhänger;
- ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle);
- Kitesport-Geräte zu Wasser und an Land sowie Strand- / Landsegler;
- nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge; alle privat genutzten Luftfahrzeuge bis max. 5 kg Startgewicht auch, wenn sie versicherungspflichtig sind.
Auf Ihren Wunsch ist dabei subsidiär die gesetzliche Haftpflicht von fremden berechtigten Nutzern der mitversicherten Luftfahrzeuge mitversichert. **Nicht versichert** sind Schäden, die Ihnen oder sonstigen versicherten Personen dabei entstehen.

z. B. Paddel-, Ruderboote, Surfbretter, Wakeboards, Kanus

Private und „Berufsschlüssel“ auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, Chipkarten, Vereinsschlüssel, Hotel- und Zimmersafeschlüssel, KEINE Schlüssel von beweglichen Sachen

subsidiär: Andere Versicherungsverträge, die gleiche Risiken abdecken, haben Vorrang.

Folgeschäden: z. B. Diebstahl, Vandalismus

Nicht schuldhafter Verlust: z. B. durch Trickdiebstahl oder Raub

z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung bei der Gothaer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat

- Wasserfahrzeuge ohne Motor
 - Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS/ 11,03 kW;
 - eigene Wasserfahrzeuge mit Motor mit einer Motorstärke bis 15 PS/ 11,03 kW;
 - fremde Wasserfahrzeuge (die nicht versicherten Personen gehören) mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW. Darüber hinaus mitversichert ist der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren höherer Leistung. Das gilt nur, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- k) aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Das gilt nicht bei der Nutzung zu Jagd Zwecken oder strafbaren Handlungen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von (Silvester- u. ä.) Feuerwerk;
- l) aus der Ausübung von Sport
- Nicht versichert sind**
- jagdliche Betätigung;
 - Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen einschließlich den Vorbereitungen hierzu;
- m) aus Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen einschließlich Schlüsselverlust.
- Für das Abhandenkommen fremder beruflicher Schlüssel ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500.000 EUR begrenzt.
- Wir ersetzen die notwendigen Schlossänderungs- und Bewachungskosten bis zu 14 Tagen. Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben, ersetzen wir subsidiär bis 100.000 EUR.
- Zusätzlich versichern wir den nicht schuldhafte Verlust oder die Beschädigung von privaten Schlüsseln subsidiär bis 100.000 EUR.
- Ausschlüsse und Einschränkungen sind in § 41 Nr. 1 b) bis d) definiert.
3. Kautionsleistung:
- Müssen Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas eine Kautions hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag zur Verfügung.
- Voraussetzung ist, dass die Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht behördlich angeordnet wird.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, müssen Sie den Differenzbetrag zurückzahlen.
- Sie müssen die Kautions auch zurückerstatten, wenn diese
- als Strafe,
 - Geldbuße oder
 - für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen
- einbehalten wird oder verfallen ist.
4. Forderungsausfalldeckung:
- a) Wir gewähren Versicherungsschutz für den Fall, dass
- eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und
 - die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.
- Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche entsprechen dem Umfang der Haftpflichtdeckung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus
- der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter;
 - der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder
 - vorsätzlichem Handeln des Schädigers
- entstanden sind.
- b) Wir sind leistungspflichtig, wenn
- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Das Gericht muss seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat, in der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein haben und;
 - jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
- Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass
- entweder eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint.

- c) Wir leisten Entschädigung in Höhe der titulierten Forderung. Begrenzt wird dies durch die in unserer Haftpflichtdeckung vereinbarte Deckungssumme.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, Ihre Ansprüche an uns abzutreten.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung

- des Originaltitels,
- der Original-Vollstreckungsunterlagen und
- sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

In Höhe des Selbstbehalts wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.

- d) Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können. Das gilt auch, sofern ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

5. Vorsorgeversicherung:

- a) Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

Sie müssen uns jedoch jedes neu eingetretene Risiko innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung anzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.

Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- b) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs. Dieser Ausschluss betrifft nur Fahrzeuge, die der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Tieren;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

6. Für Schäden durch deliktunfähige Personen gilt:

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen.

Wir leisten dann – in teilweiser Abweichung von § 38 Nr. 1 und § 40 Nr. 1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden der Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

7. Für Gefälligkeitshandlungen gilt:

Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie dies wünschen.

Wir leisten dann – in teilweiser Abweichung von § 38 Nr. 1 und § 40 Nr. 1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

8. Für berufliche Tätigkeiten gilt:

Abweichend von § 41 Nr. 1 h) ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit mitversichert.

Dies gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.

Gegenüber fremden Dritten außer dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen leisten wir auch für Personenschäden.

Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 EUR.

9. Für Personenschäden der Versicherten untereinander gilt:

Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 2 h) und i) – die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der über diesen Vertrag versicherten Personen für

- Personenschäden;
- übergangsfähige gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden.

Erlangt der Mitversicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

z. B. Kinder unter 7 bzw. im Straßenverkehr unter 10 Jahren, bewusstlose Personen (vgl. § 827 BGB)

Sachschäden ggü. Arbeitgeber, Kollegen oder sonstigen Dritten

z. B. aus einer Betriebshaftpflichtversicherung

10. Für Be- und Entladeschäden von Kraftfahrzeugen (Kfz) gilt:

Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten

- beim Be- oder Entladen des Pkws oder Anhängers;
- beim Ein- oder Aussteigen;
- durch manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten

zugefügt werden.

Schäden am selbst genutzten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Es steht Ihnen frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

11. Schäden an oder durch den Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen (Kfz)

a) Betankungsschäden

Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden Kraftfahrzeugen durch Betankung mit nicht geeignetem Kraftstoff entstehen.

b) Schadenfreiheitsrabatt-Retter und Vollkasko-Selbstbeteiligung

Sofern eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich überlassenen fremden Kraftfahrzeugs einen Schaden verursacht, erstatten wir

- die hierdurch anfallende Vollkasko-Selbstbeteiligung (belegt durch Unterlagen des Kfz-Versicherers)
- den Vermögensschaden, der durch eine Belastung des Schadenfreiheitsrabattes in der Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung entsteht.
Alternativ können wir den Betrag des sogenannten Schadenrückkaufverfahrens ersetzen, um die Rückstufung zu vermeiden.
Der entsprechende Betrag muss durch einen Nachweis des Kfz-Versicherers belegt werden. Hieraus muss auch die Berechnung des Mehrbeitrags ersichtlich sein. Der Betrachtungszeitraum für die Belastung des Schadenfreiheitsrabatts ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.

c) Schlüsselverlust

Abweichend von § 41 Nr. 1 d) ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den unter a) und b) genannten Kfz versichert. Folgeschäden sind ausgeschlossen.

d) Kein Versicherungsschutz besteht für

- Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden und für
- Kraftfahrzeuge von ihren mitversicherten Familienangehörigen oder Ihrem mitversicherten Partner sowie
- Folgeschäden.

12. Für die Nutzung von gemieteten Kraftfahrzeugen im Ausland gilt (Mallorca-Deckung):

a) Versichert ist – abweichend von § 41 Nr. 1 a) – die gesetzliche Haftpflicht als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne der folgenden Nr. 12 b).

Dies gilt nur für Selbstfahrervermietfahrzeuge eines gewerbsmäßigen Vermieters.

Versichert sind Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

Dies gilt, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie
- für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).

b) Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Nr. 12 a) sind

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

c) Für diese Miet-Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in § 38 Nr. 5 b) sowie § 41 Nr. 1 a). Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie als Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt haben,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten,
- infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.

d) Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, gilt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur im Anschluss an die andere Versicherung.

e) Versichert ist abweichend von § 41 Nr. 1 d) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den vorgenannten versicherten Kfz.

geliehene, gemietete oder gefälligkeithalber überlassen

z. B. Dienst- oder Leasingfahrzeuge

13. Neuwerterstattung

Wenn Sie es wünschen, verzichten wir im Schadenfall auf einen Zeitwertabzug. Das gilt bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden),

- die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und
- deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.

14. Opferentschädigungsleistung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, sofern Sie während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes wurden.

Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungsbescheid nach Bundesversorgungsgesetz vorliegt.

Wir leisten in Höhe der gemäß Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum von 5 Jahren bewilligten Leistung als einmaligen Kapitalbetrag ohne Abzinsung; maximal 5.000 EUR.

15. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie

- eine Ihnen obliegende Anzeige unterlassen oder
- eine Anzeige fahrlässig unrichtig abgeben oder
- fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit unterlassen,

besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie das Versäumnis nach dem Erkennen unverzüglich nachholen.

§ 39

Welche Deckungssumme ist vereinbart? Was geschieht bei nicht ausreichender Deckungssumme?

1. Für die Heim&Haus-Versicherung gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.
2. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
4. Wir erstatten die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente, wenn:
 - Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und
 - der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme übersteigt oder
 - der Kapitalwert der Rente den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme übersteigt.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich in den oben genannten Fällen an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

§ 40

Welche Besonderheiten müssen Sie beim Schutz vor Haftpflichtansprüchen beachten?

1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund
 - Gesetzes,
 - rechtskräftigen Urteils,
 - Anerkenntnisses oder
 - Vergleiches

zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

2. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.
3. Wird in einem Strafverfahren die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, tragen wir dessen Kosten.
Das gilt für die Kosten gemäß Gebührenordnung oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
5. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen. Dies betrifft Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten.
6. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf Mitversicherte entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 38 Nr. 5) gelten nicht, wenn das neue Risiko in der Person eines Mitversicherten besteht. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 41

Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes müssen Sie beachten? Welche Ansprüche bleiben von der Versicherung ausgeschlossen?

Unbewegliche Sachen:

z. B. Wohnungen, Häuser, Ferienunterkünfte

1. Der in § 38 beschriebene Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
 - a) **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des
 - Eigentümers,
 - Besitzers,
 - Halters oder
 - Führers
 eines in § 38 Nr. 2 i) nicht aufgeführten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
 - b) Mietsachschäden

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen einschließlich der fest verbundenen Bestandteile, besteht kein Versicherungsschutz wegen Schäden

 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung,
 - an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- oder Gasgeräten
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Haftpflichtansprüche an gemieteten fremden beweglichen Sachen besteht kein Versicherungsschutz, wegen Schäden

 - an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung,
 - an Schmuck oder Wertsachen (auch Geld)
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Gemieteten Sachen gleichgestellt sind

 - gepachtete, geleaste oder geliehene Sachen und
 - Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
 - c) Abhandenkommen fremder Sachen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von

 - Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Fahrrädern,
 - Schmuck und Wertsachen (auch Geld)
 sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - d) Schlüsselverlust

Ausgeschlossen sind

 - der Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen
 - fremde Schlüssel, die im Rahmen einer nicht mitversicherten selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassen wurden / verfügbar sind.
 - e) Bei der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst bleiben darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - am Eigentum der Dienststelle
 - an von Dritten der Dienststelle oder Ihnen anvertrauten Sachen
 - an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
 - aus handwerklicher Berufstätigkeit.
 Ebenfalls ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - aus Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

- f) Bei der gesetzlichen Haftpflicht als Lehrer sind darüber hinaus ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 - aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle
 - aus Schäden an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - bei Fahrlehrern wegen Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen. Dabei ist es gleichgültig, durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
- g) Bei Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind, sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus
- Schäden, die durch Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, die
 - von Ihnen oder
 - in Ihrem Auftrag oder
 - für Ihre Rechnung von Dritten hergestellt, geliefert oder geleistet wurden;
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
 - aus Zahlungsvorgängen aller Art,
 - aus Kassenführung sowie
 - aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung
 - von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie
 - des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- h) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind.
Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, entfällt der Versicherungsschutz ebenfalls. Das gilt sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
- i) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
- a) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
 - c) Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen. Auch Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen

Fürsorgeansprüche:

vgl. z. B. §§ 616, 617 BGB;
§ 63 HGB; §§ 39, 42 See-
mannsgesetz und entspre-
chende Bestimmungen der
Gewerbeordnung, des Sozial-
gesetzbuches VII und des
Bundessozialhilfegesetzes

- d) Ansprüche aus
- Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge,
 - Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche
 - Tumultschadengesetzen;
- e) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- Senkung von Grundstücken,
 - Erdbeben oder
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- f) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdende Umstände nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben.
Das gilt, wenn wir die Beseitigung dieser Umstände billigerweise verlangen konnten und verlangt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- g) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- h) Haftpflichtansprüche
- von Ihnen selbst;
 - von Angehörigen, die zu den mitversicherten Personen gehören sowie Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern gegen die Mitversicherten;
 - von allen über diesen Versicherungsvertrag versicherten Personen einschließlich der Versicherungsnehmer gegen diesen Personenkreis;
- Mitversichert sind jedoch
- gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern sowie
 - gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen gemäß § 1 Nr. 2 d), e) und f) gegen alle sonstigen Personen.
- i) Haftpflichtansprüche gegen Sie
- aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die zu den mitversicherten Personen gehören;
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- k) Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

III. Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz)

Im Folgenden steht „Wir“ für ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG als Risikoträger für die in Heim&Haus enthaltenen Rechtsschutzinteressen.

§ 42

Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung und worin besteht der Versicherungsschutz nach diesem Vertrag?

1. Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist
 - im Versicherungsantrag,
 - im Versicherungsschein und
 - in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
2. Sie haben folgende Lebensbereiche mit den beispielhaft aufgeführten Leistungsarten über diesen Vertrag versichert:
 - Privat-Rechtsschutz
 - Schadenersatz-Rechtsschutz
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Berufs-Rechtsschutz.
 - Arbeits-Rechtsschutz
 - Verkehrs-Rechtsschutz für Privat-Fahrzeuge und
 - Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden
 - Steuer-Rechtsschutz
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Die Lebensbereiche Berufs-Rechtsschutz und Verkehrs-Rechtsschutz können abgewählt werden. Dann sind diese nicht versichert.

Der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer und
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers ist Bestandteil des Verkehrs-Rechtsschutzes.

Dieser Schutz gilt nur, wenn er nicht abgewählt ist.

Der Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung in folgenden Lebensbereichen:

a) **im Privat-Rechtsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich. Das gilt auch, wenn Sie als

- Insasse,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- als Fahrer von E-Bikes und Pedelecs

am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Die Vermietung von Wohneinheiten gilt grundsätzlich nicht als sonstige selbstständige Tätigkeit.

Ausnahme: Sie vermieten mehr als 10 Wohneinheiten.

Sie haben in diesem Lebensbereich auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit

- der Anschaffung,
- der Installation oder
- dem Betrieb

von Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Voraussetzung dafür ist:

- Sie sind alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
- die Anlage ist fester Bestandteil Ihres selbst genutzten Wohngebäudes.

Freiberufliche Tätigkeit:
nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe, z. B. Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt, Steuerberater.

Sonstige selbstständige Tätigkeit: alle Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne, die keine Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Beispiele: Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage, Mühlrad

z. B. als Arbeitnehmer,
Beamter, Richter

b) **im Berufs-Rechtsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit.

c) **im Verkehrs-Rechtsschutz für Privat-Fahrzeuge**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter.

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich Anhängern. Hierbei spielt die Antriebsart der Fahrzeuge keine Rolle. Wasser- und Luftfahrzeuge sind auch ohne Motorantrieb versichert.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

Sie haben auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit dem versicherten Privat-Fahrzeug zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Sie sind ferner als Fahrer von und als Insasse in fremden oder eigenen Fahrzeugen versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.

Die genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.

Versichert sind Sie und alle mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer von oder berechtigte Mitfahrer in den versicherten Motorfahrzeugen.

d) **im Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden**

Sie haben Versicherungsschutz als Eigentümer oder Erbbauberechtigter Ihres selbst genutzten Einfamilienhauses.

Dazu zählen auch:

- dessen Bestandteile,
- das dazugehörige Grundstück und
- dem Haus zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.

Als Vermieter einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers im versicherten Gebäude sind Sie ebenfalls versichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben von Anlagen zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen.

Voraussetzung dafür ist:

- Sie sind alleiniger Eigentümer, Betreiber und Nutznießer der Anlage und
- die Anlage ist fester Bestandteil Ihres versicherten Einfamilienhauses.

Wenn Sie umziehen und weiterhin Eigentümer oder Erbbauberechtigter des neuen Wohnobjektes sind, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über. Mitversichert sind dann auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.

sogenanntes Nummernschild

Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.

z. B.: Photovoltaik-,
Windkraft-, Biothermieanlage,
Mühlrad

3. In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) **Schadenersatz-Rechtsschutz**

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

b) **Arbeits-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen aus

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche

durchzusetzen.

Zu den versicherten Arbeitsverhältnissen zählen auch hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse für Sie als Arbeitgeber.

Sie haben als Arbeitnehmer Versicherungsschutz bereits für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags. Abweichend von § 44 Nr. 2 d) gilt das Angebot zur Aufhebung als Versicherungsfall. Die Kostenübernahme ist auf 1.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen,
- Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen (versicherte vermietete Einliegerwohnung bzw. möblierte Zimmer).
- Abweichend von § 43 Nr. 2 p) haben Sie auch Versicherungsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Die Kostenübernahme ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Sie haben auch Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen wahrzunehmen, und zwar im Zusammenhang

- mit dem Kauf und Einbau von maßgefertigten Möbeln in eine neu errichtete oder umgebaute selbstbewohnte Wohneinheit,
- mit personenbezogenen Versicherungsverträgen.

Dieser Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus einem der folgenden Bereiche handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Nr. 3 a))
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Nr. 3 b)) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Nr. 3 c)).

Wenn Sie den Verkehrs-Rechtsschutz nicht abgewählt haben, besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen. Das gilt auch, wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Dingliche Rechte:

Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. Eigentum.

Schadenbeispiel: Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger sind gedeckt, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese sind im Privat-Rechtsschutz über die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz versichert.

Im Verkehrs-Rechtsschutz: Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner sind abgedeckt, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung (z. B. Autoreparatur). Diese sind über die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz versichert.

z. B.:

Streitigkeiten wegen Mieterhöhung

Streit mit Nachbarn über den Verlauf der Grundstücksgrenze

Streit um Wohnrecht

Ein „**Schuldverhältnis**“

besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann z. B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.

z. B.: Küche oder Einbauschränk

z. B.: Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits-Versicherung

e) **Steuer-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben

- in Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden sowie
- in Klageverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten

wahrzunehmen.

f) **Sozial-Rechtsschutz**

Um Ihre rechtlichen Interessen in

- Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie
- in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten

wahrzunehmen.

g) **Verwaltungs-Rechtsschutz**

je nach vereinbartem Versicherungsumfang:

- in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
 - vor Verwaltungsbehörden und
 - Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
- im privaten Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem privaten Lebensbereich
 - in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie
 - in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
- im beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem angestellten, nicht selbstständigen Bereich
 - in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie
 - in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

i) **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen,
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann.

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Disziplinarrecht: Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten.

Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind, z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug.

Verbrechen: Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist

Ein **verkehrsrechtliches Vergehen** ist ein Straftatbestand, der die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.

Sofern der Lebensbereich Verkehrs-Rechtsschutz nicht abgewählt wurde, haben Sie Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- k) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.
- l) **Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Über die Beratung hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung (nicht Scheidungs- und Scheidungsfolgeangelegenheiten sowie Aufhebung der Lebenspartnerschaft). Wir übernehmen die Kosten bis 2.500 EUR.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß § 45 Nr. 1 a).
- m) **Opfer-Rechtsschutz**
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung,
 - schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit,
 - Mord und Totschlag.
- Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
- Ermittlungsverfahren,
 - Nebenklageverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
- Sie sind nebenklageberechtigt
 - Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß § 397 a Absatz 1, § 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.
- n) **Rechtsschutz in Betreuungsverfahren**
um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung Ihrer Betreuung nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wahrzunehmen.
- o) **JurLine – telefonische Rechtsberatung**
für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft
- durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten
 - auf die deutsches Recht anwendbar ist.
 - Diese Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. § 43 findet keine Anwendung.
- p) **Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren**
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Wir übernehmen die Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.
- q) **Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers**
für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Wir übernehmen die Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.
- r) **Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet**
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts als Reaktion auf eine Abmahnung.
Das gilt nur, wenn Sie diese als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Voraussetzung für diese Leistungen ist, dass sie nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.
Wir übernehmen die Kosten bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr.

Wenn Sie sich z. B. durch eine Firmengründung selbstständig machen oder als Halter für einen Parkverstoß belangt werden sollen, den ein Freund mit Ihrem Auto begangen hat.

s) **Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen**

für einen Rat oder die Erstellung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Bezug auf ein(e)

- Betreuungsverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung,
- Testament.

Voraussetzung ist, dass diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.

Wir übernehmen die Kosten für alle Vorsorgeverfügungen eines Kalenderjahres zusammen bis maximal 250 Euro.

t) **Bonus-Rechtsberatung**

für eine Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Voraussetzung ist, dass dieser Vertrag im Rechtsschutz-Bereich seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Dies ist so lange erfüllt bis ein Versicherungsfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist erneut. Wir übernehmen die Kosten für die Beratungsleistung bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

Hierbei zählt nicht als Versicherungsfall:

- Bonus-Rechtsberatung
- JurLine – telefonische Rechtsberatung.

Die Ausschlüsse gemäß § 43 gelten hier nicht.

Ausnahme: Die Bonus-Rechtsberatung können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe § 43 Nr. 2 I).

u) **Daten-Rechtsschutz**

- um die Ansprüche Betroffener
 - nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder
 - nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO-EU 2016/679) sowie
 - Datenschutzregelungen in anderen deutschen Gesetzenauf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gerichtlich abzuwehren.
- für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit
 - gemäß §§ 42, 43 BDSG
 - oder gemäß einer Datenschutz-Regelung aus anderen deutschen Gesetzenbegangen zu haben.

Versicherungsschutz erhalten Sie, soweit Sie als Vermieter Ihres versicherten Wohnobjektes personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen. Wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat gemäß § 43 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

§ 43

Was ist nicht versichert?

1. Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- a) Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten (sogenannte Wartezeit). Die Wartezeit gilt für folgende Leistungsarten:
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 b))
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 c)) Es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten, nicht selbstständigen sowie beruflichen, selbstständigen Bereich (siehe § 42 Nr. 3 g))
 - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe Nr. § 42 Nr. 3 n))
 - Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (siehe § 42 Nr. 3 p))
 - Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers (siehe § 42 Nr. 3 q))

Ausnahme:

Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 a)),
- im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 c)), soweit es sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt,
- im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe § 42 Nr. 3 d)). Es sei denn, es besteht ein Zusammenhang mit einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit. Dann gilt die Wartezeit
- im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 e)),

- im Sozial-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 f)),
- im Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (siehe § 42 Nr. 3 g)),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 h)),
- im Straf-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 i)),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 k)),
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 42 Nr. 3 l)),
- im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (siehe § 42 Nr. 3 s)),
- im Opfer-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 m)),
- bei JurLine (siehe § 42 Nr. 3 o)),
- im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (siehe § 42 Nr. 3 r)).

- b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme:

- Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und
- melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

- c) Sie üben ein Recht aus oder wollen es ausüben. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit

- der Aufklärung,
- Belehrung oder
- Beratung

über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist.

- d) Im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 e)) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben vor Vertragsbeginn.

Recht:

z. B.: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung

z B.: Sie üben Ihr Widerrufsrecht für Ihre Lebensversicherung aus, die Sie vor Beginn der Rechtsschutzversicherung geschlossen haben. Dabei machen Sie geltend, dass die Widerrufsbelehrung bei Abschluss der Lebensversicherung mangelhaft war.

Abgaben:

z. B. Steuern, Gebühren

2. Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- a) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben,
 - Nuklearschäden und genetischen Schäden.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden
 - aus einer medizinischen Behandlung oder
 - die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen.
 - Bergbauschäden an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- b) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
 - dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht ausschließlich selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder
 - das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles.
Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil
 - befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder
 - Sie möchten es oder ihn erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter Nr. 2 b) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Schadenersatzansprüche:

Sie haben z. B. einen Verkehrsunfall und der Gegner verlangt Schadenersatz. Dies ist im Rahmen einer Haftpflicht-Versicherung gedeckt.

Vertragsverletzung:

z. B. Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz im Lebensbereich Verkehr versichert.

z. B. Mitbestimmungsrecht in Betrieben

z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft

Dieser Ausschluss betrifft nur ROLAND. Wenn Sie gegen die Gothaer vorgehen wollen, ist dies versichert.

z. B. vor dem Europäischen Gerichtshof

z. B. Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Verbraucherinsolvenz-Antrags

- c) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren.
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.
- d) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht
- e) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/ Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum
Ausnahme: Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (siehe § 42 Nr. 3 r)) gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.
- g) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
- h) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Kapitalanlagen
Ausgenommen hiervon sind:
- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch
 - Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind, sowie
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen
 - Werkverträge mit Handwerkern und der Dienstleistungsvertrag mit der Hausverwaltung (Bestellung nach Wohnungseigentumsgesetz) bezüglich vermieteter Wohneinheiten, wenn Sie insgesamt nicht mehr als 10 Wohneinheiten vermieten.
- i) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- der Vergabe von Darlehen, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen oder genutzt wird (Ertrag über Marktzins),
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und
 - Gewinnzusagen.
- k) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts. Ausnahme: Sie haben die Beratung nach § 42 Nr. 3 l) vereinbart.
- l) Sie wollen gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen. Sie wollen gegen den Versicherungsvermittler wegen der Vermittlung des Versicherungsvertrags und der Beratung darüber vorgehen.
- m) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben
- Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- n) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.
- Ausnahme: Sie nehmen Ihre Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- o) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. Das gilt ebenfalls für das Vermögen einer mitversicherten Person.
Ausnahme: Das gilt nicht, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (siehe § 42 Nr. 3 p)) in Anspruch nehmen wollen.
- p) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

Das heißt, dass Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs von der Behörde Kosten auferlegt werden, weil der Fahrer nicht ermittelt werden konnte.

Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.

Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.

Dies gilt z. B., wenn Sie eine Straftat vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben oder wenn Sie bei Abschluss eines Vertrags vorsätzlich und rechtswidrig falsche Angaben gemacht haben.

Freiberufliche Tätigkeiten sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe, z. B. Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.

- q) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt, das mit einer Einstellung mit der Kostenfolge gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet. In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- r) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- s) Streitigkeiten nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen.
Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- t) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- u) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. Oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
- v) Sie haben in den Leistungsarten nach § 42 Nr. 3 a) bis h) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vorsätzlich und rechtswidrig verursacht. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- w) Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
Ausnahme: Der Versicherungsschein umfasst ausdrücklich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.
- x) Sie wollen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 47 Nr. 1 Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit
- dem Erwerb oder
 - der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden oder
 - Gebäudeteilen.
- y) Streitigkeiten in Verfahren
- aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sowie
 - aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe).
- z) Streitigkeiten in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.

§ 44

Welche Voraussetzungen bestehen für den Anspruch auf Rechtsschutz?

Beispiel Todesfall: dieses Ereignis kann für Sie erbrechtliche Ansprüche begründen
Beispiel Trennung vom Ehepartner: dieses Ereignis kann für Sie u. a. unterhaltsrechtliche Ansprüche oder Pflichten begründen oder verändern.

Beispiel: Sie sind durch schlechtverlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft verlegt wurde.

Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Versicherungsfall ist die angebliche Täuschungshandlung.

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.

Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.

1. Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.
Dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende – also im versicherten Zeitraum – eingetreten ist.

Ausnahme: Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragslaufzeit oder während der Wartezeit eingetreten sind.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsfall betrifft ein Risiko, das bei der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist.
- Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ihrem bei uns bestehenden Rechtsschutz-Vertrag.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

- a) Im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 42 Nr. 3 l)) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.
- b) In den folgenden Leistungsarten das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen:
 - JurLine im privaten Lebensbereich (siehe § 42 Nr. 3 o))
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (siehe § 42 Nr. 3 s))
 - Bonus-Rechtsberatung (siehe § 42 Nr. 3 t)).
- c) Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der Rechtsgutverletzung. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- d) Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder der Gegner erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir
 - alle Tatsachen (d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen), auch wenn sie nur behauptet werden,
 - die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
 - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. D. h. es ist ohne Bedeutung, ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben.

Werden Rechtsverstöße von Ihnen und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

Ausnahme: Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.

- e) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
 - bei sich gleichartigen wiederholenden Verstößen oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der entscheidende Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung.

§ 45

Worin besteht der Leistungsumfang?

Z. B. Eine Mediation: Dies ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes, bei dem ein unabhängiger allparteilicher Moderator – der Mediator – die Parteien des Konflikts in ihrem Lösungsprozess begleitet.

Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.

Sogenannter Verkehrsanwalt

- f) Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (d.h. von Ihnen und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen. Ausnahme: Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.

Leistungsumfang.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

1. Leistungsumfang bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

- a) Sie möchten
- nach Eintritt des Versicherungsfalls (siehe § 44 Nr. 2) Ihre rechtlichen Interessen oder
 - vor einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung
- wahrnehmen.

Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Verfahrens in Deutschland vor und übernehmen dessen auf Sie entfallende Kosten.

Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten eines von uns vorgeschlagenen Mediators gemäß Absatz 1 auch bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Ausland, wenn

- beide Konfliktparteien in Deutschland wohnhaft sind und
- das Verfahren in Deutschland nach deutschem Recht stattfindet.

Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Sind am Mediations-Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen.

Abweichend von den in

- § 43 Nr. 2 b) (*zum Beispiel Konflikt aus dem Hausbau mit Handwerkern*),
- § 43 Nr. 2 p) (*zum Beispiel öffentlich-rechtliche Nachbarstreitigkeiten*),
- § 43 Nr. 2 r) (*Konflikt unter mitversicherten Personen*)

beschriebenen Ausschlüssen übernehmen wir auch in diesen Fällen die Kosten des von uns vorgeschlagenen Mediators.

Diese Kosten übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten bis zu 10.000 Euro pro Versicherungsfall. Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet. Im Falle eines sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens gelten die Regelungen über den Mediator entsprechend.

- b) Ferner übernehmen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wohnen Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz übernommen.

Können Sie den Rechtsanwalt wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen? In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat.
- Er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

c) Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die
 - von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder
 - von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- bei Ihrer Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf und die Reparatur von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

Dies gilt nur, wenn der Verkehrs-Rechtsschutz nicht abgewählt wurde.

d) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 42 Nr. 3 l)) für Notare.

2. Leistungsumfang im Ausland

a) Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat.
- Er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Wenn Verkehrs-Rechtsschutz nicht ausgeschlossen ist, gilt:

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer Verkehrsanwaltsgebühr.

b) Wenn Verkehrs-Rechtsschutz nicht ausgeschlossen ist, gilt:

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

c) Im Übrigen tragen wir Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze.

- d) Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen sowie für die Bestellung eines Dolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung oder die Tätigkeit des Dolmetschers anfallen.
 - e) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
 - f) Wenn Sie zuvor genannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie den Betrag vorgestreckt haben.
3. Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:
- a) Wir tragen
 - die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers
 - die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
Eingeschlossen sind:
 - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie
 - die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.
 - b) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Dies ist begrenzt auf die Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 45 Nr. 1 a) und beschränkt sich auf das Inland.
 - c) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
 - d) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
 - e) Damit Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben, stellen wir für Sie – wenn nötig – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.
 - f) Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

§ 46

In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?

z. B.: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro (= 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.

z. B. gibt es eine abweichende Kostenregelung in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht

z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers

Vollstreckungstitel sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

1. Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
2. Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
3. Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. Ausnahme: Die unstreitigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangsstreit.
4. Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) je Versicherungsfall ab. Ausnahmen:
 - Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf eine der folgenden Leistungsarten beschränkt:
 - JurLine – telefonische Rechtsberatung gemäß § 42 Nr. 3 o)
 - Bonus-Rechtsberatung gemäß § 42 Nr. 3 t)
 - Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird.
5. Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
6. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.

§ 47

In welchen Ländern sind Sie versichert?

1. Hier haben Sie Versicherungsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren.

Ausnahme: Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- und Opfer-Rechtsschutz (siehe § 42 Nr. 3 e), f), g) und m)) sind nur vor deutschen Gerichten und Behörden versichert.

Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch

- aus den Leistungsarten Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. (siehe § 42 Nr. 3 l))
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe § 42 Nr. 3 n)) und
- aus allen Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (siehe § 42 Nr. 3 o) bis u)).

2. Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen:

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 47 Nr. 1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro. Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall ist dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten oder
- die Interessenwahrnehmung ist dort notwendig, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu § 47 Nr. 1).
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr.
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

Beispiel: Freiberufliche Tätigkeiten sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe, z. B. Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt, Steuerberater.

§ 48

Wie wird der Versicherungsfall abgewickelt?

1. Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten

dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

2. Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wir beauftragen den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

3. Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

4. Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten.

Abtreten heißt, Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.

z. B. Ihr Prozessgegner

5. Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur, soweit wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Grob fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

§ 49
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

Unverzüglich heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.

§ 50
Wie wird der Versicherungsfall bei Versichererwechsel bearbeitet?

Grob fahrlässiges Verhalten:
Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen **Steuerbescheid**, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und uns diese Kosten deshalb von den Anderen nicht erstattet werden, dann müssen wir keine Kosten erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, können wir die Kosten kürzen. Die Schwere Ihres Verschuldens bestimmt dabei die Höhe der Kürzung. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstatten.

6. Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.
1. Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
 - die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 42 Nr. 3 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung.
2. Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht aus einem der oben genannten Gründe ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben. Folgende Fragen sind zu beantworten:
 - Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend. Es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diese Verpflichtungen nicht nachkommen, kann Ihr Versicherungsschutz entfallen.

Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 43 Nr. 1 b) und c)):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

Anhang

Auflistung von Wertschutzschränken zu § 34

Höchstentschädigung von Wertsachen bei Aufbewahrung in Wertschutzbehältnissen, sofern versicherungsvertraglich und bedingungsgemäß vereinbart

Wertschutzschränke nach DIN EN 1143-1	Widerstandsgrad (WG) Resistance Grade (RG)	Privat Höchstentschädigung
Wertschutzschrank	WG – RG N (0)	40.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 1 (I)	65.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 2 (II)	100.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 3 (III)	250.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 4 (IV)	400.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG 5 (V)	Absprache
Sicherheitsschranke nach DIN EN 14450	Widerstandsstufe Security Level	Privat Höchstentschädigung
Sicherheitsschrank	Klasse S 1	5.000 EUR
Sicherheitsschrank	Klasse S 2	30.000 EUR
Panzer-Geldschränke (geprüft) Wertschränke (geprüft) Wertbehältnisse (ungeprüft)	Sicherheitsstufe	Privat Höchstentschädigung
Panzer-Geldschrank RAL-RG 626/10	D 10 VDMA 24990	250.000 EUR
Panzer-Geldschrank RAL-RG 621/20	D 20 VDMA 24990	400.000 EUR
Wertschrank RAL-RG 626/2	C1 VDMA 24990	65.000 EUR
Wertschrank RAL-RG 626/2	C2 VDMA 24990	100.000 EUR
Gepanzerter Geldschrank		Absprache
Mehrwandiger Stahlschrank Eigengewicht mindestens 200 kg	B / VDMA 24992	40.000 EUR
Eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür	B / VDMA 24992	40.000 EUR

Zu Wertschutzbehältnissen bzw. Safes zählen:

Wertschutzschränke, Sicherheitsschränke, Wertschränke und Panzergeldschränke.

Geprüfte und zertifizierte Wertschutzbehältnisse bzw. Safes sind über eine Prüfplakette identifiziert, die auf der Innenseite der Tür angebracht sein muss.

Ungeprüfte und nicht-zertifizierte Wertschutzbehältnisse bzw. Safes sind nicht über eine Prüfplakette identifizierbar.

Erkennungsmerkmale:

- **Freistehende, mehrwandige Wertbehältnisse Sicherheitsstufe B/VDMA 24992**
 - Die Stärke ("Dicke") von Tür und Korpus muss jeweils mindestens 60 mm betragen;
 - die Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations- / Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und / oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch);
 - das Eigengewicht muss mindestens 200 kg betragen.
- **Eingemauerte Wertbehältnisse Sicherheitsstufe B/VDMA 24992 mit mehrwandiger Tür**
 - Die Stärke ("Dicke") der Tür muss mindestens 30 mm betragen;
 - die Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations- / Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und / oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch);
 - das Wertbehältnis ist in einer Wand oder im Fußboden verankert, bündig eingegossen und / oder eingemauert. Die Front- und Rückseite sind bündig eingebaut, d. h. stehen nicht über
- **Gepanzerte Geldschränke:**
 - Schwere Bauart; die Stärke ("Dicke") von Tür und Korpus beträgt jeweils mehr als 60 mm;
 - die Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations- / Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und / oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch);
 - das Eigengewicht liegt weit über 300 kg.

Information zu Ihrem Gothaer Garantie-Paket

Innovationsklausel

Werden unsere GHH 2019 zur Gothaer Heim&Haus ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen die GHH 2019 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Information zu Ihren Extra-Services

Als Kunde der Gothaer profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Das Gothaer Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services für unterwegs und für Ihr Zuhause sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir auch, Ihnen zu helfen – schnell und zuverlässig. Hier einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall

Damit Sie weiter kommen, wenn Sie einmal liegen bleiben – wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services

Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können – wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-)Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services

Damit Sie gut versorgt sind – wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können – schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateur
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services

Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker
- Wach- und Sicherheitsdienst

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**